

Kulturelle und religiöse Bedeutung des Kopftuchs - eine kontroverse Debatte

Bachelorarbeit

an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen
zum Erwerb des Hochschulgrades
Bachelor of Laws (LL.B.)

Vorgelegt von
Luisa Schmiedel
aus Schlettau

Meißen, 25.04.2019

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Abkürzungsverzeichnis	3
Vorwort	4
1 Die kulturellen und religiösen Bedeutungen des Kopftuchs	6
1.1 Islam	6
1.1.1 Allgemeine Informationen	6
1.1.2 Bedeutende Stellen im Koran und in der Sunna	7
1.1.3 Kopftucharten	10
1.1.4 Kritik	11
1.2 Christentum und Judentum	12
1.3 Andere Religionen und Kulturen	14
1.4 Exkurs: Männer und das Kopftuch	15
2 Kopftuchträgerinnen in Deutschland	17
2.1 Begriff Integration	17
2.2 Allgemeine Situation	18
2.3 Diskriminierungserfahrungen in der Arbeitswelt	19
3 Der rechtliche Rahmen in der Bundesrepublik Deutschland und in ihren Bundesländern	21
3.1 Glaubens- und Gewissensfreiheit als verfassungsrechtliche Garantie	21
3.1.1 Persönlicher und sachlicher Schutzbereich	21
3.1.2 Schranken	24
3.2 Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes	24
3.2.1 Urteil vom 27. Januar 2015	25
3.2.2 Urteil vom 18. Oktober 2016	31
3.2.3 Urteil vom 27. Juni 2017	32
3.3 Situation des Bundes	35
3.4 Situation in den Bundesländern	36
3.5 Zwischenfazit	42
4 Handlungsempfehlung für den Freistaat Sachsen und den angehörig Kommunen	43
Fazit	47
Kernsätze	48
Anhang	49
Literaturverzeichnis	50
Rechtsprechungsverzeichnis	54
Rechtsquellenverzeichnis	55
Eidesstattliche Versicherung	59

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
Abs.	Absatz
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
Az.	Aktenzeichen
BAG	Bundesarbeitsgericht
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
DIK	Deutsche Islam Konferenz
GG	Grundgesetz
GUS	Gemeinschaft unabhängiger Staaten
HBG	Hessisches Beamtengesetz
Hrsg.	Herausgeber
i.F.v.	in der Fassung von
i.V.m.	in Verbindung mit
JAG	Juristenausbildungsgesetz Hessen
JAO	Juristenausbildungsverordnung Hessen
KitaG BW	Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg
Rn.	Randnummer
SchulG NRW	Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
USA	Vereinigte Staaten von Amerika
WRV	Weimarer Reichsverfassung
ZIK	Zuwanderungs- und Integrationskonzept des Freistaates Sachsen

Vorwort

„Wir können uns gerne in zehn Jahren wiedertreffen, wenn in Schulen und Gerichtsgebäuden Beamtinnen mit Kopftuch zum Alltag gehören. [...] Wenn das Kopftuch überall getragen werden darf, wird es etwas anderes geben, weshalb man sich ausgegrenzt fühlt oder sich abgrenzen muss.“¹ Diese Auffassung resultierte aus einem Streitgespräch über das Tragen eines Kopftuchs im öffentlichen Bereich des bekannten Islamwissenschaftlers Hamed Abdel-Samad mit dem Psychologen und Islamismusexperten Ahmad Mansour.² Diese Aussage soll die Kontroversität der geführten Kopftuchdebatte in Deutschland verdeutlichen. Es geht hier nicht nur um die rechtliche Seite, sondern vielmehr um die Frage, ob ein Kleidungsstück gegenläufig für eine gelungene Integration sein kann.

Warum ist in diesem Kontext das Thema „Kopftuch“ für die öffentliche Verwaltung interessant?

In den nächsten Jahren nehmen hier die Personalengpässe drastisch zu, vor allem auf Grund von Altersabgängen. Bis 2031 verlässt mehr als die Hälfte der Beschäftigten den Arbeitgeber Freistaat Sachsen auf Grund des Alters.³ Es müssen neue Wege gesucht werden, um Lücken zu füllen. Der Personenkreis der Kopftuchträgerinnen mit oder ohne Migrationshintergrund stellt hier auch einen guten Zugang dar.

Die zentralen Themen der Arbeit umfassen folgende Fragestellungen:

- Welche Bedeutungen kann das Kopftuch annehmen?
- Gibt es hinsichtlich des Kopftuches Einschränkungen im Alltag?
- Wie sieht die Rechtslage in Deutschland aus?

Die vorliegende Ausarbeitung besteht aus zwei Teilen. Zunächst soll erst der kulturelle und historische Kontext des Kopftuches belichtet werden. Um die Situation von Kopftuchträgerinnen in Deutschland näher darzulegen, werden insbesondere konkrete Beispiele vorgestellt, die auf eine Ungleichbehandlung hindeuten.

Die Darstellung des Rechtsrahmens in Deutschland, besonders der Teil der Rechtsprechung, wird die Arbeit hinsichtlich einer rechtlichen Abgrenzung bereichern. Um hierzu die notwendigen Kenntnisse zu erlangen, wurden in der einschlägigen Literatur sowie in den Urteilen des Bundesverfassungsgerichtes und der Gerichtsbarkeiten der einzelnen Länder, hinsichtlich des Tragens eines Kopftuches im öffentlichen Bereich, untersucht. Die Bachelorarbeit konzentriert sich vor allen Dingen auf die deutsche Ge-

¹ Abdel-Samad 2018: 125.

² Vgl. Abdel-Samad 2018: 125.

³ Vgl. Saft 2016.

setzung. Fragen der europarechtlichen Komponente können in der vorliegenden Ausarbeitung aus Platzgründen nicht berücksichtigt werden.

Die Arbeit rundet dabei eine Handlungsempfehlung für den Freistaat Sachsen und dessen Kommunen ab, die auf den gewonnenen Erkenntnissen der vorherigen Kapitel basiert.

Bezeichnungen mit * sollen auf die Gültigkeit für alle Geschlechterzugehörigkeiten hinweisen.

1 Die kulturellen und religiösen Bedeutungen des Kopftuchs

Kaum ein anderes Bekleidungsstück sorgt für mehr Diskussionen über Wirkung und Bedeutung, wie das Kopftuch. Dabei ist dies nicht nur Bestandteil der islamischen Religion, sondern weltweit in unterschiedlichen Formen bekannt. Dieses Kapitel soll die verschiedenen Bedeutungen des Kopftuches in den Kulturen beleuchten und somit die Basis für die nächsten Kapitel liefern.

1.1 Islam

Mit dem Wort „Kopftuch“ verbindet man im allgemeinen Sprachgebrauch unmittelbar den Islam. Die Auffassungen zur Bedeutung und Pflicht zum Bedecken des Kopfes der Frau gehen unter den islamischen Gelehrten und Wissenschaftlern weit auseinander. Durch die verschiedensten Auslegungen des Korans und Hadith ist es unmöglich, eine einheitliche Linie zu einem Bedeckungsgebot darzulegen. In diesem Kapitel werden die populärsten Auffassungen innerhalb dieser Religion dargestellt.

1.1.1 Allgemeine Informationen

Der Islam ist neben dem Christen- und Judentum eine monotheistische Religion. Der Koran ist das primäre Werk für den islamischen Glauben. Muhammed wurde durch eine Offenbarung von Gott⁴ als Prophet auserwählt. Diese Offenbarung findet sich im Koran wieder. Er besteht aus 114 Suren. Neben diesem Werk existieren noch die Hadith⁵-Sammlungen, die als Sunna bezeichnet werden. Hier finden sich wesentliche Berichte von Gelehrten über die Lebzeiten des Propheten Muhammed. Unter anderem wird über die Taten, Worte und die Lebensführung des Propheten berichtet. Es finden sich aber auch Erzählungen über gebilligtes Verhalten bei seinen Gefährten wieder. Somit lässt sich aus dem Koran und der Sunna das Regelwerk für den islamischen Glauben ableiten.⁶ Die Scharia ist die Gesamtheit der Gesetze, die im Islam gelten. Dazu gehören neben der Sunna und dem Koran auch die verschiedenen Auslegungen und Schriften der frühislamischen Theologen und Juristen. Die Scharia ist in den islamischen Ländern, wie beispielsweise im Iran, meist Teil der Rechtsprechung.⁷

Nach dem Tod Muhammeds kam es zur Trennung des Islams in zwei Teile, da es zu Streitigkeiten zwischen den Gläubigen über die rechtmäßige Nachfolge des Propheten kam. Die Sunniten forderten die Wahl des Kalifa⁸ aus dem Adel der Stadt Mekka. Die Schiiten dagegen waren der Auffassung, dass die Nachfolge aus der Familie stammen muss. Muhammed hatte nur noch einen männlichen Blutsverwandten, seinen Neffen

⁴ Im Arabischen als Allah bezeichnet. Vgl. Şahin 2014: 124.

⁵ Ein Hadith ist ein Bericht. Vgl. Friedrichs 2017: 110.

⁶ Vgl. Şahin 2014: 124 f.

⁷ Vgl. Schirmmacher.

⁸ Kalifa ist das arabische Wort für Nachfolger. Vgl. Busse 2005: 29.

und Schwiegersohn Ali. Sieger der Auseinandersetzung waren die Sunniten, die auch heute die größte Gruppierung innerhalb des Islams darstellen. Als Kalifa wurde Abū Bakr, ein treuer Weggefährte und Schwiegervater Muhammeds, gewählt.⁹

Je nach Wohnort, Person und innerislamischer Zugehörigkeit unterscheiden sich das Verständnis und die Umsetzung des Islams enorm.¹⁰

1.1.2 Bedeutende Stellen im Koran und in der Sunna

In der Literatur findet man immer wieder Verweisungen auf drei beziehungsweise vier Stellen im Koran, die auf ein Bedeckungsgebot hindeuten könnten. Zu den grundlegenden Textpassagen gehören die Sure 24, Vers 31 sowie Sure 33, Vers 53 und 59.¹¹ Für das weitere Verständnis wird die Sure 24, Vers 60 herangezogen.¹²

Die Sure 24, Vers 31 äußert sich mit folgendem Wortlaut: „Und sprich zu den gläubigen Frauen, daß [sic!] sie ihre Blicke zu Boden schlagen und ihre Keuschheit wahren [sic!] sollen und daß [sic!] sie ihre Reize nicht zur Schau tragen sollen, bis auf das, was davon sichtbar sein muß [sic!], und daß [sic!] sie ihre Tücher über ihre Busen ziehen sollen und ihre Reize vor niemandem enthüllen als vor ihren Gatten, oder ihren Vätern, oder den Vätern ihrer Gatten, oder ihren Söhnen, oder den Söhnen ihrer Gatten, oder ihren Brüdern, oder den Söhnen ihrer Brüder, oder den Söhnen ihrer Schwestern, oder ihren Frauen, oder denen, die ihre Rechte besitzt, oder solchen von ihren männlichen Dienern, die keinen Geschlechtstrieb haben, und den Kindern, die von der Blöße der Frauen nichts wissen. Und sie sollen ihre Füße nicht zusammenschlagen, so daß [sic!] bekannt wird, was sie von ihrem Zierat¹³ verbergen. Und bekehret euch zu Allah insgesamt, o ihr Gläubigen, auf daß [sic!] ihr erfolgreich seiet“¹⁴

An dieser Stelle im Koran wird der Begriff Schleier zum einzigsten Mal direkt verwendet.¹⁵ Historisch gesehen trugen die Frauen die altarabische Frauenbekleidung. Dazu gehörte ein Kleid, welches sehr weit und lang geschnitten war. In dem Kleid war ein Schlitz eingearbeitet, der vom vorderen Halsbereich in Richtung Taille bis nach unten reichte. Diese Schnittweise führte dazu, dass bei bestimmten Bewegungen der Busen sichtbar wurde.¹⁶ Um dies zu verhindern, verwendeten die Frauen ein Chimar. Dies ist ein Tuch, was den Kopf bedeckt und tief in den Rücken fällt.¹⁷ In anderen Quellen findet sich aber auch die Beschreibung, dass das Tuch um den Kopf und die Schultern

⁹ Vgl. Busse 2005: 28 f.

¹⁰ Vgl. Şahin 2014: 126.

¹¹ Vgl. Wielandt: 1.

¹² Vgl. Ghadban 2005.

¹³ Das Wort Zierat wird auch mit Schmuck übersetzt. Vgl. Şahin 2014: 131.

¹⁴ Ahmad 2004: 341 f.

¹⁵ Vgl. Ghadban 2005.

¹⁶ Vgl. Wielandt: 1.

¹⁷ Vgl. Ghadban 2005.

gelegt wurde, um so das Dekolleté zu verschleiern. Des Weiteren weist der Vers daraufhin, dass der Schmuck einer Frau verborgen bleiben muss.¹⁸ Das Bedecken des Körpers soll verhindern, dass diese zum Sexualobjekt für die Männer werden könnte. Aber die Vorschrift dient auch dazu, die öffentliche Ordnung herzustellen.¹⁹ Unter den Gelehrten geht die Meinung weit auseinander, ob dieser Vers ein Kopftuchgebot begründet. Hauptgrund dafür ist, dass im historischen Kontext die Verschleierung dazu diente, den Busen der Frau ausreichend zu bedecken. Die Diskussionen gehen auch dahin, ob das Haar der Gläubigen als Schmuck anzusehen ist und somit vor fremden Blicken bewahrt werden muss. Diese Annahme hat sich unter den islamischen Gelehrten aber weitgehend durchgesetzt.²⁰

Die Sure 33 enthält besondere Anweisungen an die Frauen des Propheten Muhammad.²¹ Zunächst wird die Sure 33, Vers 59 betrachtet. Dort heißt es: „O Prophet, sag deinen Gattinnen und Töchtern und den Frauen der Gläubigen, sie sollen etwas von ihrem Überwurf über sich herunterziehen. Das bewirkt eher, dass sie erkannt werden und dass sie nicht belästigt werden. Und Allah ist voller Vergebung und barmherzig.“²²

Im historischen Kontext verrichteten die Frauen ihren Stuhlgang in der Dunkelheit hinter den Häusern. Dabei wurden sie von Männern mit Sklavinnen verwechselt und belästigt. Um nicht mit diesen in Verbindung gebracht zu werden, trugen die Frauen nun einen Dschilbab. Dies stellte eine Art Überwurf dar, der den Kopf und den Körper bedeckte. Das diente dazu, den sozialen Rang innerhalb der Gesellschaft darzustellen.²³ Daraus hat sich in der heutigen Zeit der Tschador entwickelt.²⁴ Extreme Formen des Islams sehen in diesem Vers die Begründung für die Verschleierung des Gesichtes.²⁵

Als weitere Fundstelle wird die Sure 33, Vers 53 angeführt. Diese lautet: „O ihr, die glaubt, tretet nicht in die Häuser des Propheten ein - es sei denn, das wird euch erlaubt: zur Teilnahme an einem Essen, ohne auf die Essenszeit zu warten. [...] Und wenn ihr die Gattinnen des Propheten um einen Gegenstand bittet, so bittet sie hinter einem Vorhang [Hidschab]. Das ist reiner für eure Herzen und ihre Herzen...“²⁶

Der Hidschab wurde zur Entstehungszeit des Koran mit der „Verhüllung vor jemanden Blickes“ übersetzt und taucht an mehreren Stellen im Koran auf. In der heutigen Zeit ist das Wort Synonym für das Kopftuch. Im historischen Kontext gesehen, war es im östlichen Bereich des Mittelmeeres und des Nahen Ostens Hofetikette, die Frauen des

¹⁸ Vgl. Wielandt: 1.

¹⁹ Vgl. Friedrichs 2017: 124 ff.

²⁰ Vgl. Wielandt: 2 f.

²¹ Vgl. Bobzin 2007: 79.

²² Khoury 1999: 469.

²³ Vgl. Bobzin 2007: 79.

²⁴ Vgl. Friedrichs 2017: 126 f.

²⁵ Vgl. Wielandt: 5.

²⁶ Khoury 1999: 467 f.

jeweiligen Herrschers hinter einem Vorhang vor den Blicken der Besucher zu schützen oder diesen keinen Blick in den Empfangsraum zu gewähren. Die Rechtsgelehrten des Islams leiteten daraus die allgemeine gültige Geschlechtertrennung ab, wozu auch der Ausschluss der Frau aus dem Großteil des öffentlichen Lebens zählt. Eine weitere wichtige Erkenntnis der Gelehrten ist, dass die Forderungen der Sure 33, Vers 53 und 59 auch für den Kreis der Allgemeinheit gilt und nicht nur für die Frauen des Propheten.²⁷

Zum weiteren Verständnis wird die Sure 24, Vers 60 angeführt. Diese lautet wie folgt: "(Was nun) die älteren Frauen (betrifft), die nicht mehr auf Heirat hoffen können, so trifft sie kein Vorwurf, wenn sie ihre Tücher ablegen, ohne ihre Zierde zur Schau zu stellen. Daß [sic!] sie sich dessen enthalten, ist besser für sie. Und Allah ist allhörend, allwissend."²⁸

Der Vers verdeutlicht an dieser Stelle nochmals, dass die Frau ihre Sexualität durch Kleidung kontrollieren soll. Wenn sie aber keine Kinder mehr bekommen kann, tritt die Selbstkontrolle an diesen Punkt.²⁹

Im Hadith ist die Blöße der Frau näher beschrieben. Daraus lässt sich ableiten, welche Körperstellen zu bedecken sind. Auch wird thematisiert, welche Frauen sich an diese Vorschrift halten sollen. In einem Hadith wird davon berichtet, dass Asma, die Tochter des Kalif Abū Bakr, in freizügiger Kleidung vor dem Propheten Muhammed auftrat. Er sagte zu ihr: „O Asma, wenn die Frau die Menstruation erreicht hat, dann ist es für sie unpassend, dass man von ihr etwas außer dem hier und dem hier sieht.“³⁰

Es wird überliefert, dass Muhammed dabei auf seine Hände und Gesicht zeigte. In Verbindung mit der Sure 24, Vers 60 wird deutlich, dass die Verschleierung nur für die geschlechtsreife Muslimin als obligatorisch gilt. Mit Beginn der ersten Monatsblutung soll der Schleier getragen werden. In den Hadith-Sammlungen wird auch nochmal der Unterschied zwischen der „normalen“ Frau und einer Sklavin klar. Die Blöße der Sklavin betrifft nur den Bereich vom Bauch bis zu den Knien. Auch finden sich Aussagen darüber, dass es dieser auch nicht gestattet wurde, ihr Haupt während des Gebets oder in der Öffentlichkeit zu bedecken. Das Kopftuch war seinerzeit nicht nur Zeichen der Geschlechtertrennung, sondern auch ein Merkmal der ehrbaren Frau.³¹

²⁷ Vgl. Wielandt: 3 ff.

²⁸ Ahmad 2004: 346.

²⁹ Vgl. Ghadban 2005.

³⁰ Wielandt: 5 f.

³¹ Vgl. Wielandt: 5 ff.

In den Überlieferungen findet sich auch ein Hinweis, welche Art von Kopftuch Aischa, die Frau Muhammeds, trug. Sie bevorzugte das Chimar.³²

In der Scharia ist es keine Straftat im Rechtssinne, dem Bedeckungsgebot nicht zu folgen. Es geht dort viel mehr um die Haltung der Trägerin. Maßlosigkeit und Eitelkeit sind verpöhnt. Bei einem Verstoß wird dies der Liste der schlechten Taten zugeführt, für die sich die Muslimin vor dem jüngsten Gericht vor Allah verantworten muss. Zum anderen ist es nicht gerne gesehen, wenn die Kleidung und das Kopftuch Haut und Haare darunter erkennen lassen. Diese beiden Auffassungen finden sich ebenfalls in den überlieferten Hadithen wieder.³³

Die Hadithe existieren in großer Vielzahl und werden je nach innerislamischer Zugehörigkeit ausgelegt und als verbindlich erklärt.³⁴

1.1.3 Kopftucharten

In den islamischen Ländern hat sich eine große Vielfalt an verschiedenen Verschleierungsformen im Laufe der Zeit entwickelt. Im Anhang dieser Arbeit befindet unter Abbildung 1 eine Übersicht der verschiedenen Möglichkeiten.

Die verbreitetste Kopftuchart ist der Hidschab³⁵, der auch als Oberbegriff für alle Schleier dient. Es bedeckt den Kopf inklusive Ohren und Haare, den Hals und den Ausschnitt der Frau. Um zu verhindern, dass Haare heraus schauen wird ein Untertuch, welches meist die gleiche Farbe besitzt wie das Kopftuch, verwendet. In Syrien war es lange Zeit Mode, ein Untertuch zu verwenden, welches aus Spitze besteht. Darüber wird ein weiteres Tuch gelegt, welches meist relativ eng am Kopf anliegt.³⁶ Die Verschleierungsform der Shayla ähnelt dem Hidschab sehr. Es handelt sich dabei um ein Tuch, was locker um Kopf, Hals und Dekolleté gelegt wird. Meist ist das Shayla vielfältig bestickt oder bedruckt. Besonders beliebt ist diese Variante im Iran.³⁷

Der Tschador ist ein schwarzes Tuch, welches nur das Gesicht freilässt und den restlichen Körper verhüllt. Es wird vorwiegend von sehr konservativen Frauen im Iran getragen.³⁸

Eine weitere Variante ist der Chimar. Er ähnelt einem Schleier und verdeckt die Frau bis zur Taille. Nur das Gesicht ist erkennbar. Ähnlich dem Chimar existiert noch die Form der Al-Amira. Dieser besteht aus zwei Teilen. Der Erste umhüllt den Kopf, lässt das Gesicht aber frei. Dahingegen wird der zweite Teil eng um die Schultern gebun-

³² Vgl. Kanitz 2017: 199 f.

³³ Vgl. Kanitz 2017: 200 ff.

³⁴ Vgl. Şahin 2014: 135.

³⁵ Auch unter der Schreibweise Hijab bekannt. Vgl. Kanitz 2017: 123.

³⁶ Ebenda.

³⁷ Vgl. Friedrichs 2017: 132.

³⁸ Vgl. Friedrichs 2017: 131.

den. Der Chimar und auch der Al-Amira werden in den unterschiedlichsten Farben getragen und bedecken beide die Haare vollständig.³⁹

Die Formen der Gesichts- beziehungsweise Vollverschleierung sind der Niqab und die Burka. Der Niqab ist ein dünnes Tuch, welches im Bereich der Augen einen Sehschlitz freilässt. Dieser wird vorwiegend in Kombination mit dem Tschador oder Abaya getragen. Diese Art der Verschleierung kann man oft in Saudi-Arabien, Katar oder auch den nordafrikanischen Ländern finden. Die Burka verhüllt den Körper und das Gesicht komplett, ohne die Silhouette der Trägerin erkennen zu lassen. Im Sichtfeld ist ein Netz beziehungsweise Gitter oder ein Visier eingearbeitet, welches das Sehen erheblich einschränkt. Farblich ist die Burka vorwiegend in Schwarz oder Blau gestaltet. Die Verhüllungsform ist besonders in den Ländern Pakistan und Afghanistan verbreitet.⁴⁰

In diesen Zusammenhang wird die Abaya vorgestellt, die mit den verschiedenen Kopftuchformen kombiniert wird. Darunter versteht man ein sehr, weitgeschnittenes Kleid, welches über den Klamotten getragen wird. In Kombination mit dem Niqab ist es eine Art der Vollverschleierung.⁴¹

1.1.4 Kritik

Unter den islamischen Gläubigen/Gelehrten und Islamwissenschaftlern herrscht ein großer Diskurs darüber, ob der Koran und seine dazugehörigen Werke überhaupt ein Bedeckungsgebot für die Frau vorsehen. Es wird dabei nicht nur über das Ob, sondern auch über das Wie gestritten. Die nachfolgenden Ausführungen sollen dies bestätigen.

Die Mehrheit der Gelehrten halten weiterhin an dem Gebot fest und begründen dies mit oben genannten Stellen des Korans und Hadith. Es wird als Zeichen der Würde einer Frau gesehen.⁴²

Abdel-Hakim Ourghi, ein Islamwissenschaftler, unterstreicht die Aussage, dass das Kopftuch kein religiöses Symbol darstellt. Der Koran bietet dafür keine hinreichende Grundlage. Er vergleicht das Bekleidungsstück mit einem Zeichen für die Unterdrückung und Unterwerfung der Frau.⁴³ Diese Aussage wird im Vortrag von Wielandt untersetzt. Der Koran sieht die Gleichberechtigung für Mann und Frau. Eine Verschleierung der Frau, sei es nur der Kopf oder das ganze Gesicht, vermittelt ein Frauenbild, welches für die nachrangige Stellung in der Gesellschaft steht.⁴⁴

³⁹ Ebenda.

⁴⁰ Vgl. Friedrichs 2017: 129 f.

⁴¹ Vgl. Kanitz 2017: 125.

⁴² Vgl. Wielandt: 5.

⁴³ Vgl. Evangelischer Pressedienst 2018.

⁴⁴ Vgl. Wielandt: 8.

Die Suren des Korans sehen kein endgültiges, für immer geltendes Gebot vor. Begründet wird diese Auffassung mit dem historischen Kontext. Zu der damaligen Zeit herrschten sehr unzivilisierte Zustände. Die Offenbarung Gottes wird so ausgelegt, dass sie eine Art Schutz vor sexuellen Belästigungen durch die männliche Bevölkerung darstellen sollte. Die „Sitte“ sollte als Wert einen wichtigen Bestandteil innerhalb der Gesellschaft einnehmen.⁴⁵

Scheikh Khaled Omran ist Generalsekretär an der Azhar Universität Kairo. Diese gilt für die sunnitische Richtung des islamischen Glaubens, als eine wichtige Quelle in Auslegungsfragen des Koran und der dazugehörigen Rechtsquellen. In einem Interview mit der Tagesschau machte Omran seinen Standpunkt, insbesondere zu der Frage der Vollverschleierung deutlich. Die Bekleidung von Musliminnen ist wesentlich geprägt von Traditionen und Bräuchen, aber auch von dem jeweiligen Verständnis von Sitte. Die islamischen Rechtsquellen sehen keine Form der Vollverschleierung der Frau. Die einzige Stelle, die von einer Gesichtverschleierung im Koran spricht, ist die Sure 33, Vers 59. Dabei wird oft vergessen, dass dieser Vers nur für die Frauen Muhammads bestimmt ist. Aus der Sicht Omrans sind besonders der Niqab und die Burka ein Zeichen für religiösen Fanatismus.⁴⁶

In den genannten, vor allen Dingen kritischen Aussagen, lässt sich erkennen, dass der historische Kontext eine wesentliche Rolle spielt. Aber auch das Verständnis des Kopftuches wird kontrovers betrachtet.

1.2 Christentum und Judentum

Zur Zeit der Entstehung des Neuen Testaments wurden als Zeichen für Ehre und Sitte, das Haar, zum Teil auch der ganze Körper, der Frau verdeckt. Im Alten Orient, in Babylonien und Assyrien durften Sklavinnen kein Tuch tragen.⁴⁷

Im Neuen Testament in der Bibel lässt sich aus der Fundstelle 1. Korinther 11, 5-6 folgender Wortlaut entnehmen: „Eine Frau aber, die betet oder prophetisch redet mit unbedeckten Haupt, die schändet ihr Haupt; denn es ist gerade so, als wäre sie geschoren. Will sie sich nicht bedecken, so soll sie sich doch das Haar abschneiden lassen! Weil es aber für die Frau eine Schande ist, daß [sic!] sie das Haar abgeschnitten hat oder geschoren ist, soll sie das Haupt bedecken [sic!].“⁴⁸

Anlass für diese Bibelstelle bildet ein Beschwerdebrief von Paulus an die Gemeinde Korinth. Zur damaligen Zeit im ersten Jahrhundert war es üblich, dass Frauen ihr Haupt in der Öffentlichkeit bedeckt halten mussten. In der korinthischen Gemeinde aber be-

⁴⁵ Vgl. Friedrichs 2017: 131.

⁴⁶ Vgl. Tagesschau.de 2016.

⁴⁷ Vgl. Wissenschaftliche Dienste des Bundestages 2017: 4 f.

⁴⁸ Evangelische Haupt-Bibelgesellschaft 1990: 205.

gehrten diese auf und ließen die Kopfbedeckung weg. Forscher gehen davon aus, dass die Frauen gegen ihre untergeordnete Stellung, die auch die Symbolik des Kopftuchs vermittelte, protestierten. Für Paulus stellte dies aber eine Herabwürdigung der Person dar. Er verglich es mit dem Abrasieren der Haare, was zu jener Zeit eine Schande war.⁴⁹

Aus dieser Bibelstelle leiten die Christen die diversen Traditionen, die sich rund um das Tragen von Kopfbedeckungen entwickelt haben, ab.⁵⁰

In der römisch-katholischen Kirche war die Bedeckung des weiblichen Kopfes bis 1983 obligatorisch. Bei einer Papstaudienz ist das Tragen einer Mantilla für Frauen vorgeschrieben. Besonders in den Kirchen in Süd- und Osteuropa ist es noch Sitte, ein Kopftuch zum Gebet und Gottesdienst aufzusetzen.⁵¹ Zum Beispiel ist es in Spanien üblich, zur Messe ein Tuch zu tragen. Meist besteht dieses aus Spitze.⁵²

In den Klöstern spielt das Tragen einer Bedeckung eine wesentliche Rolle. Der Schleier hat die Symbolik, dass die Tragende ihr Leben allein Gott verschrieben hat. Wenn eine Frau sich entschloss, einem Klosterorden beizutreten, wurde umgangssprachlich der Ausdruck „den Schleier nehmen“ verwendet. Auch der Farbe des Schleiers kommt eine besondere Rolle zu. Zum Beispiel symbolisiert eine weiße Farbe, dass es sich um eine Novizin⁵³ handelt. In der heutigen Zeit hat aber diese Pflicht auch an Bedeutung verloren. Viele Ordensschwester tragen den Schleier nur noch in der Öffentlichkeit.⁵⁴

Durch die Säkularisierung hat die Stellung des Kopftuches immer mehr an Wert verloren.⁵⁵

Im Judentum dagegen sollen die Frauen mindestens beim Gebet und beim Besuch der Synagoge eine Kopfbedeckung tragen. Unter den orthodoxen Juden ist es verbreitet, während des ganzen Tages das Haupt zu bedecken, um den Status als verheiratete Frau zu zeigen. Das kann nicht nur durch ein Tuch oder einen Hut erfolgen, sondern es ist sehr beliebt, eine Perücke aufzusetzen. Traditionell wird aber das Kopftuch bevorzugt verwendet, welches im jüdischen Jargon als Mitpachat oder Tichel bezeichnet wird. Die Verpflichtung zum Tragen einer Bedeckung wird aus der Tora entnommen.⁵⁶

⁴⁹ Vgl. Lowery 2004: 35.

⁵⁰ Vgl. Wissenschaftliche Dienste des Bundestages 2017: 5.

⁵¹ Ebenda.

⁵² Vgl. Konrad und Alawieh 2017: 18.

⁵³ Eine Novizin ist eine Nonne, die noch kein Gelübde abgelegt hat. Vgl. Konrad und Alawieh 2017: 102.

⁵⁴ Vgl. Konrad und Alawieh 2017: 102 f.

⁵⁵ Vgl. Konrad und Alawieh 2017: 55 f.

⁵⁶ Vgl. Harari 2013.

1.3 Andere Religionen und Kulturen

Das Kopftuch findet sich nicht nur bei den großen monotheistischen Weltreligionen, sondern es hat im Laufe der Zeit ganz vielfältige Bedeutungen angenommen.

Die Tradition des Verhüllens des Kopfes hat einen weiten Ursprung. Schon die Germanen sprachen dem Haar eine besondere Bedeutung zu. Nur eine Jungfrau durfte dieses offen zur Schau stellen. Als Verheiratete wurde das Haar bedeckt oder in ein Netz gehüllt. Dies blieb über viele Jahrhunderte als Symbol für den Beziehungsstatus bestehen. Bei den Germanen war das Tuch mit einer Borte oder einer roten Stickerei verziert. Im Mittelalter entwickelte sich aus dieser Tradition das „Gebende“.⁵⁷ Darunter versteht man ein Tuch, was Schulter, Hals und Kopf bedeckt.⁵⁸ Dieser Brauch wird mit dem Stichwort „unter die Haube bringen“ in Verbindung gebracht. Heutzutage erkennt man die Tradition bei Hochzeiten wieder. Der Brautschleier ist weltweit Symbol für die vergebene Frau.⁵⁹

Aus dem Kopftuch entwickelten sich ab dem 14. Jahrhundert unterschiedliche Hauben. Als Dame war es allgemein üblich, das Haus nicht ohne diese zu verlassen. Die Hauben wurden im Laufe der Zeit immer wieder vom Orient beeinflusst.⁶⁰

In dem Werk „Frauentrachtenbuch“ werden die Kopfbedeckungen Europas im 15. Jahrhundert visualisiert. Es wird eindeutig sichtbar, dass sich diese Art der Zierde durch alle Gesellschaftsschichten zog. Von der Königin bis zur Prostituierten konnte man vom einfachen Hut bis zum aufwändigen Kopfschmuck viele Varianten vorfinden. Je nach Region unterschieden sich die Bekleidungsarten wesentlich.⁶¹

Im 17. Jahrhundert war es Sitte, dass die Witwe einen schwarzen Schleier i. V. m. einen schwarzen Gewand und einer weißen Haube trug. Diese Bekleidungsweise war vorwiegend im Adel zu finden. Es repräsentierte neben dem Tod des Mannes auch den Rang der Frau. Als berühmte Trägerin ging Maria Anna, Königin von Spanien, in die Geschichte ein.⁶²

Nach dem Zweiten Weltkrieg war das Tragen eines Kopftuches bei den Trümmerfrauen beliebt. Es diente in erster Linie dazu, das Haupt vor Schmutz zu schützen. Die Filmindustrie schaffte es in der Mitte des 20. Jahrhunderts dem Kopftuch wieder mehr Aufmerksamkeit zu schenken. Durch Filmklassiker wie „Frühstück bei Tiffany“ wurde die Tragevariante populär, wobei das Tuch unter dem Kinn gekreuzt und schließlich im

⁵⁷ Vgl. Stuißer 2014: 597 f.

⁵⁸ Vgl. Wissenschaftliche Dienste des Bundestages 2017: 6.

⁵⁹ Vgl. Konrad und Alawieh 2017: 19-23.

⁶⁰ Vgl. Stuißer 2014: 622.

⁶¹ Vgl. Amman, John 1972: ohne Seitenangabe.

⁶² Vgl. Konrad und Alawieh 2017: 18.

Nacken verknotet wurde⁶³. Es war modern und schick, es auf Feiern, beim Cabrio fahren und auch beim Sport zu tragen. Bei der Hippie-Bewegung in den Siebzigern war das Tuch ein beliebtes Accessoire. Bis auf den heutigen Tag wird das Kopftuch als modisches Accessoire in die Bekleidung weltweit eingebracht⁶⁴.

Das Tragen eines Kopftuches ist bis heute bei der älteren Generation auf dem Land beliebt. So trägt eine 84-jährige Frau nach einer schweren Nervenentzündung in ihrer Jugend aus Überzeugung ein Kopftuch. Als Tochter eines Landwirtes beschreibt sie ihre Motivation hierfür einerseits aus religiösen Gesichtspunkten, andererseits spielt für sie die traditionelle Ebene eine wichtige Rolle. In ihrer Jugend ist es üblich gewesen, ein Kopftuch zu tragen. Es dient auch als Symbol für ihr bürgerliches Leben.⁶⁵

Für Frauen ist das Tragen eines Kopftuches auch ein Schutz vor Blicken. Besonders bei schweren Krankheiten, wie Krebs, werden häufig Haare verloren. Stuibler berichtet in ihrem Buch über eine Bezirksvorsteherin, die während der Chemotherapie ihre ganzen Haare verloren hat. Trotz allem wollte die Frau ihren Job weiter ausführen und trug während dieser Zeit ein Kopftuch. Sie zog sich dieses sogar vor das Gesicht, um sich ausreichend vor Infektionskrankheiten zu schützen. Ohne das Kopftuch wäre es ihr nicht möglich gewesen, am Berufsleben teilzunehmen.⁶⁶

1.4 Exkurs: Männer und das Kopftuch

Auch bei den Männern stellt das Bedecken des Kopfes eine wichtige Konstante in der Entwicklung der Menschheit dar. Das Tuch wird als Botschaft angesehen oder dient einfach nur dem Schutz vor äußeren Einflüssen. Der Koran enthält keinen Hinweis für ein dementsprechendes Kopftuchgebot. Aber Männer sollen sich zwischen Bauchnabel und Knie bedeckt halten.⁶⁷

Jüdische Männer tragen eine Kopfbedeckung als Zeichen der Ehrfurcht vor Gott. Dazu wird traditionell die Kipa verwendet.⁶⁸

Auf Bali tragen die Männer einen Udeng. Es handelt sich um ein längliches Tuch, welches um die Stirn gebunden und dann vorne verknotet wird. Aus diesem Band treten meist noch zwei Zipfel hervor, die ganz unterschiedlich gefalten werden. Je nach Anlass wird eine andere Farbe gewählt. Schwarz wird bei Bestattungsriten und weiß bei allen Festen und Zeremonien im Tempel getragen.⁶⁹

⁶³ Vgl. Konrad und Alawieh 2017: 18 ff.

⁶⁴ Vgl. Stuibler 2014 622 f.

⁶⁵ Vgl. Stuibler 2014: 584 und 842.

⁶⁶ Vgl. Stuibler 2014: 1285-1356.

⁶⁷ Vgl. Konrad und Alawieh 2017: 21.

⁶⁸ Vgl. Cieschinger 2018.

⁶⁹ Vgl. Konrad und Alawieh 2017: 122.

In Indien ist der Turban weit verbreitet, der ursprünglich aus dem alten Persien stammt. Besonders in der Region Rajasthan ist diese Art der Kopfbedeckung sehr beliebt. Der Turban ist von sich aus kein religiöses Symbol. Nur die Gläubigen der Sigh tragen ihn aus diesem Grund verpflichtend, der hier aber als Dastar bezeichnet wird. Der Stil ist von der Region abhängig. Zum Beispiel wird manchmal ein Ring mit einem Stein eingearbeitet. Umso größer der Stein, desto reicher ist der Mann. Die Sigh tragen meist einen orangenen Dastar.⁷⁰

Im arabischen Raum wird die Kufiya, auch Ghutra genannt, getragen. Es handelt sich um ein weißes und quadratisches Tuch, welches meist aus Baumwolle hergestellt wird. Gelegentlich wird in die Mitte des Tuches ein gewürfeltes Muster eingearbeitet, vorwiegend in blauer, lilauer, schwarzer oder roter Farbe. Je nach Region unterscheiden sich auch die Tragweisen. Im Oman wird das Tuch in Form eines Turbans gebunden. Dagegen setzt man in den Vereinigten Emiraten unter der Kufiya eine Art Mütze auf. Das Tuch wird mit Hilfe eines Kordelzuges befestigt.⁷¹

Auch in der westlichen Welt gab es Bewegungen zum Thema Kopftuch. Anfang des Jahres 2000 waren beispielsweise Bandanas ein beliebte Ausdrucksform bei Straßengangs in den USA. Die Farbe symbolisierte die Zugehörigkeit zur jeweiligen Gang.⁷²

⁷⁰ Vgl. Konrad und Alawieh 2017: 79 ff.

⁷¹ Vgl. Konrad und Alawieh 2017: 87.

⁷² Vgl. Konrad und Alawieh 2017: 95.

2 Kopftuchträgerinnen in Deutschland

Insbesondere auf dem deutschen Arbeitsmarkt haben es Frauen mit Kopftuch schwer. Diese These soll in dem nachfolgenden Kapitel dargelegt werden.

2.1 Begriff Integration

Zu Beginn der Ausführungen werden zunächst die zentralen Begriffe definiert.

Im wesentlichen Zusammenhang mit dem Phänomen „Kopftuch“ steht der Begriff „Integration“. Eine allgemeingültige Bedeutung dieses Ausdruckes ist schwer zu finden, selbst Wissenschaftler sind hier geteilter Meinung. Die Integration ist darauf ausgelegt, dass die Menschen in die Gesellschaft einbezogen werden.⁷³

Das Bundesamt für Migration sieht es als einen Prozess der Eingliederung von Menschen in eine bestehende Gesellschaftsform durch Teilhabe in allen Lebensbereichen an.⁷⁴

Es gibt diverse Integrationstheorien, wovon an dieser Stelle nur zwei erwähnt werden. Zum einen handelt es sich um die Theorie der Assimilation, die vor allem zeigt, dass sich Migranten* an die Normen des Aufnahmelandes der Mehrheitsgesellschaft anpassen. Der Multikulturalismus bezieht dabei nicht nur auf die einzelne Person oder Gruppe, sondern auch den Prozess des Einwanderungslandes.⁷⁵

Doch welche Bedeutung nimmt die Migration bei der Fragestellung der Integration ein? Dabei wird in der Literatur vor allem das Sinnbild der Medaille verwendet, um den Zusammenhang der beiden Begrifflichkeiten darzustellen. Auf der einen Seite kann man die Begrifflichkeiten nicht getrennt voneinander betrachten und auf der anderen Seite werden diese als eigenständige Abläufe gesehen. Migration betrachtet immer die Gründe, warum eine Person seine Heimatkultur aufgibt, um seinen Lebensmittelpunkt in ein anderes Land zu verlegen. Dahingegen stellt die Integration den Ablauf der Eingliederung im Aufnahmeland dar.⁷⁶

Unter Diskriminierung wird ein Verhalten verstanden, welches sich herabwürdigend auf bestimmte soziale Gruppen richtet. Das kann sich auch in Form von Nachteilen für den bestimmten Personenkreis zeigen.⁷⁷

Der Gesetzgeber versucht durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, vor allen Dingen in den §§ 1 ff. AGG, Benachteiligungen auf Grund von Zugehörigkeiten zu einer Religion bzw. einer Weltanschauung zu verhindern. Das gilt vor allen Dingen in den

⁷³ Vgl. Hoesch 2018: 80.

⁷⁴ Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

⁷⁵ Vgl. Hoesch 2018:82,93.

⁷⁶ Vgl. Heckmann 2015: 22:

⁷⁷ Vgl. Heckmann 2015: 231.

Bereichen des Berufslebens und der Bildung. Der Gesetzgeber unterscheidet hier zwischen mittelbarer und unmittelbarer Benachteiligung. Bei der Benachteiligung von Frauen, die Kopftücher tragen, handelt es sich um eine Diskriminierung in der Arbeitswelt.

Bringt man die Begriffe der Integration und der Diskriminierung in einen Kontext, der bei weiterer Bearbeitung von Relevanz ist, so ist unter Berücksichtigung der vorgenommenen Begriffsannäherungen bei der vorliegenden Arbeit anzunehmen, dass eine gelungene Integration eine diskriminierungsfreie Eingliederung in alle Lebensbereiche bedeutet.

2.2 Allgemeine Situation

In einer DIK-Studie aus dem Jahr 2009 wurden 3737 in Deutschland lebende Musliminnen zum Thema „Kopftuch“ befragt. Ein Ergebnis der Studie war, dass nur 28 % ein Kopftuch trugen. Ein Zusammenhang konnte mit der Herkunft hergestellt werden. Bei Befragten mit türkischer oder nordafrikanischer Herkunft gaben mehr als ein Viertel an, dass Kopftuch zu tragen. Dem gegenüber stehen die Frauen aus Ländern Südosteuropas, Zentralasiens/GUS oder aus dem Iran. Die große Mehrheit (95%) entschied sich gegen diese Bekleidungsweise. Aber auch das Alter spielte eine wesentliche Rolle. Bei den unter 10-Jährigen trug kaum ein Mädchen ein Kopftuch. Ab dem 16. Lebensjahr stieg der Anteil signifikant an.⁷⁸

Im Zeitraum von 2007- 2011 wurden 30 Musliminnen interviewt und durch Beobachtung ihr Lebensumfeld analysiert. Dadurch konnte die Autorin Sahin einen Kopftuchcode für Deutschland entwickeln. Ergebnis ihrer Arbeit war, dass sich vier verschiedene Möglichkeiten herausgebildet haben.⁷⁹

Ein Großteil der Befragten bevorzugt den sogenannten klassischen Bindungstyp (Anhang: Abb. 2 Nr. 1). Das Tuch verdeckt das Haar, den Hals und das Dekolletè. Dabei gibt es unterschiedliche Varianten. Eine große Rolle spielt dabei ein Untertuch, welches entweder sichtbar oder unsichtbar getragen wird. Gelegentlich wird noch ein zusätzliches Tuch verwendet, um den Bereich des Dekolletès zu verhüllen. Um den nötigen Halt zu gewährleisten, wird das obere Tuch mit Hilfe von Nadeln an der Kopfseite befestigt.⁸⁰

Die nachfolgenden Tragevarianten werden nur selten genutzt. Eine Möglichkeit wäre das Kopftuch nach hinten zu binden (Anhang: Abb. 2 Nr. 2). Dadurch wird der Hinterkopf besonders betont. Meist bleiben das Dekolletè und der Hals unbedeckt, außer

⁷⁸ Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2009: 194 ff.

⁷⁹ Vgl. Şahin 2014: 200 f.

⁸⁰ Ebenda.

wenn die Variante in Verbindung mit einem Rollkragenpulllover getragen wird. Unter streng gläubigen Musliminnen ist diese Art der Bindung nicht mit dem Koran vereinbar. Zu besonderen Anlässen und als Alternative zu den oben genannten Varianten, gaben die Befragten an, eine „locker-drapierte“ Version zu tragen (Anhang: Abb. 2 Nr. 3). Eine wichtige Rolle spielt hierbei das Untertuch, welches fest um die Haare gebunden wird. Darauf wird das Kopftuch locker gelegt. Je nach Trageart sind der Hals, Teile des Dekoltés und der Ohren sichtbar. Als letzte Tragevariante wird ein großes Kopftuch so um die Bereiche Haar, Hals und Brust geschlagen, damit diese bedeckt sind. Durch die Größe des Tuches werden meist Schultern und der obere Rücken mit verhüllt.⁸¹

Die Befragung fand zudem heraus, dass die Trageweise von persönlichen Faktoren abhängt. Zum Beispiel spielen Trends, aber auch die eigene Biografie und Stimmung eine tragende Rolle.⁸²

Die Studie der DIK untersuchte auch die Gründe für das Tragen eines Kopftuches in Deutschland. Als wichtigster Punkt (90%) wurde die Religiosität angegeben. Wesentliche Erkenntnis der Studie ist, dass die Entscheidung meist aus persönlichen Beweggründen getroffen wird, zum Beispiel vermittelt das Kopftuch ein Gefühl von Sicherheit, aber auch wird die Zugehörigkeit zum Islam deutlich. Nur wenige Personen gaben bei der Befragung an, dass das Tragen durch äußere Faktoren abhängig gemacht wird, wie durch die Erwartungen der Familie, des Partner oder der Umwelt.⁸³ In einer weiteren Untersuchung wurden noch weitere Gründe erfasst. Zum einen soll das Kopftuch nicht als traditionelles Zeichen zu sehen sein, sondern bewusst als religiöses Symbol wahrgenommen werden. Zum anderen stelle dies auch eine bewusste Abgrenzung zur Mehrheitsgesellschaft dar.⁸⁴

2.3 Diskriminierungserfahrungen in der Arbeitswelt

Kopftuchträgerinnen begegnen in Deutschland vielen Vorurteilen und stoßen auf Ablehnung. Diese These bestätigt Mario Peuser in seiner Untersuchung mit den Schwerpunkt Muslime auf dem Arbeitsmarkt. Mit dem Kopftuch wird unmittelbar der Islam verbunden. In Studien gaben mehr als 70% Prozent der Befragten an, dass sie ein Problem damit hätten, ihr Kind an einer Schule anzumelden, wo die Lehrerin ein Kopftuch trägt. Die Mehrheit der deutschen Bevölkerung verbindet das Kopftuch mit Unterdrückung, religiösem Fanatismus und sogar es wird sogar als Gefahr für die Kultur Europas gesehen. Des Weiteren wurden 19 große Unternehmen in Deutschland befragt. Zwölf davon lehnen es ab oder haben große Bedenken, eine Frau mit Kopftuch einzu-

⁸¹ Vgl. Şahin 2014: 205 f.

⁸² Vgl. Şahin 2014: 206.

⁸³ Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2009: 205 f.

⁸⁴ Vgl. Scherr, Janz, Müller 2015: 149.

stellen. Ausschlaggebende Gründe dafür wären der fehlende Integrationswillen, aber auch die Angst vor den Kundenmeinungen. Solche Auffassungen erschweren den Zugang zu dem deutschen Arbeitsmarkt erheblich.⁸⁵

Kanitz schreibt in ihrem Buch, dass Frauen kaum Aufstiegschancen im Beruf haben. Ihre Fähigkeiten und Kenntnisse werden überhaupt nicht betrachtet, sondern die Trägerinnen nach den religiösen Äußerlichkeiten abgestempelt. Ihnen wird unterstellt, sich nicht mit dem vorherrschenden Normen- und Wertesystem zu identifizieren.⁸⁶

Im Bewerbungsverfahren wird bei Frauen, die ein Kopftuch tragen, häufig eine Diskriminierung festgestellt. Um überhaupt zu einem Bewerbungsgespräch vorstellig werden zu dürfen, müssen sie bis zu vier Mal mehr Bewerbungen schicken als andere Frauen mit der gleichen Qualifikation.⁸⁷

Bei der Vergabe von offenen Lehrstellen stellt das Kopftuch oft einen Ausschlussgrund dar. In Interviews der Autoren konnten weitere Gründe herausgefunden werden. Dabei bestehe oft der Verdacht, dass das Tragen ein Zwang darstellt und dieses als Symbol gesehen wird, was nicht mit den heutigen Werten der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung einer modernen Gesellschaft vereinbar ist.⁸⁸ Schon bei der Praktikumssuche werden die zukünftigen Praktikantinnen darauf hingewiesen, dass dieses nur ohne Kopftuch erfolgen kann, sonst sollen sie sich lieber andersweitig bewerben. Solche Erfahrungen mussten beispielsweise einige Lehramts-, aber auch Medizinstudentinnen sammeln.⁸⁹

Doch es darf nicht nur die negative Seite betrachtet werden. Es gibt auch einige Unternehmen, die bewusst Kopftuch tragende Frauen einstellen, um auch den muslimischen Kundenkreis anzusprechen.⁹⁰

Die Aussagen dieses Kapitels lassen den Schluss zu, dass auf Grund von Vorurteilen, Arbeitgeber voreingenommen gegenüber Frauen mit Kopftuch sind. Diese beruhen meist auf dem Verständnis, dass dieses als Symbol gegen die bestehende Gesellschaft eingeordnet wird. Besonders jungen Frauen fällt es schwer, einen Start ins Berufsleben zu finden.

⁸⁵ Vgl. Peucher 2010: 4; 43-46.

⁸⁶ Vgl. Kanitz 2017: 234-343.

⁸⁷ Vgl. Völlinger 2016.

⁸⁸ Vgl. Scherr, Janz und Müller 2015 : 149 f.

⁸⁹ Vgl. Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2016: 6.

⁹⁰ Vgl. Konrad und Alawieh 2017: 48.

3 Der rechtliche Rahmen in der Bundesrepublik Deutschland und in ihren Bundesländern

Dieses Kapitel dient zur Darstellung des aktuellen rechtlichen Rahmens, der sich aus den Gesetzen selbst, aber auch durch die ständige Rechtsprechung, ergibt. Besonderer Fokus wird dabei auf die Situation in den einzelnen Bundesländern gelegt.

3.1 Glaubens- und Gewissensfreiheit als verfassungsrechtliche Garantie

In der Debatte rund um das Tragen des Kopftuches taucht der Begriff der Glaubens- und Gewissensfreiheit als zentrales Element für beide Argumentationsseiten immer wieder auf. Sowohl die Trägerinnen, als auch die Gegenseite, berufen sich auf dieses Grundrecht.

Der Art. 4 GG verankert die Glaubens- und Gewissensfreiheit im deutschen Verfassungssystem. Der Art. 4 Abs. 1 und 2 GG bilden laut Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ein einheitliches Grundrecht. Wichtig für die Auslegung ist, dass durch Art. 140 GG, die Artikel 136-139 und 140 der WRV in vollem Umfang neben den GG gelten. Wesentlich für die Betrachtung der Glaubensfreiheit ist der Art. 136 WRV, welcher die individuelle und kollektive Glaubensfreiheit näher beleuchtet und der Art. 137 WRV, der die Stellung der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft beschreibt. Der Staat nimmt in diesem System eine neutrale Rolle ein (Art. 136 Abs. 1 WRV). Er darf keine Weltanschauung oder Religion bevorzugen. Dabei gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung. Das bedeutet im Umkehrschluss aber nicht, dass eine rigorose Trennung von Kirche und Staat von Nöten ist.⁹¹ Für das Verständnis der nachfolgenden, ausgewählten Urteile des Bundesverfassungsgerichtes wird in diesem Unterkapitel nur die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit dargestellt, da diese die wesentlichste Konstante in den Verfassungsbeschwerden darstellt.

3.1.1 Persönlicher und sachlicher Schutzbereich

Unter den Schutzbereich stellt man unterschiedliche Thematiken des alltäglichen Lebens, die vor staatlichen Eingriffen geschützt werden sollen. Dieser wird unterschieden in zwei Teile. Der persönliche Schutzbereich definiert den Personenkreis, der von der Vorschrift umfasst wird. Der sachliche Teil des Bereiches definiert den Umfang.⁹²

Der persönliche Schutzbereich ist für jedermann eröffnet, da es sich nicht nur auf deutsche Staatsbürger bezieht, sondern es sich hierbei um ein Menschenrecht handelt. Besonderheiten ergeben sich aber für Kinder und Jugendliche. Diese sind bis zum 14. Lebensjahr religionsunmündig durch den § 5 Abs. 1 RelErzG. Dadurch entsteht eine

⁹¹ Vgl. Jarass: Art. 4 Rn. 1 ff. In Jarass und Pieroth 2018.

⁹² Vgl. Wienbracke 2013: 15.

Grundrechtskollision mit dem Erziehungsrecht der Eltern nach Art. 6 Abs. 2 GG. Man spricht auch von einer „Überlagerung“ des Erziehungsrechtes mit dem Grundrecht der Glaubensfreiheit.⁹³ Wichtig ist, zu beachten, dass Grundrechte nur für das Verhältnis Staat und Bürger unmittelbar Geltung finden. Kinder können dies nicht gegenüber ihren Eltern geltend machen. Der Staat übernimmt dahingegen eine Schutzfunktion. Er stellt sicher, dass die Kinder und Jugendlichen ihre Glaubensfreiheit im Rahmen der persönlichen Entwicklung wahrnehmen können. Dazu wurde die oben genannte einfachgesetzliche Regelung des RelErzG in das Rechtssystem aufgenommen.⁹⁴ Stark erwähnt in seinem Kommentar noch die weitere Bestimmung des § 5 Abs. 1 RelErzG. Im zweiten Halbsatz wird dort geregelt, dass ab dem 12. Lebensjahr niemandem ein Glaube aufgezwungen werden kann. Dies dient vorrangig dazu, dem Kind beziehungsweise Jugendlichen eine Orientierungssicherheit im Hinblick auf die Religion zu gewährleisten.⁹⁵

Problematisch dahingegen ist die Frage, inwieweit der persönliche Schutzbereich für juristische Personen und Vereinigungen eröffnet ist. Zunächst wird der Art 19 Abs.3 GG herangezogen. Dieser besagt, dass die Gesamtheit der Grundrechte auch für juristische Vereinigungen Anwendung findet, soweit die Bestimmungen dem Wesen nach anwendbar sind. Daraus folgert sich, dass Vereinigungen nur vom Geltungsbereich erfasst sind, wenn sie geschützte Tätigkeiten wahrnehmen. Eine juristische Person kann keinen Glauben haben, da sie kein Lebewesen ist. Die Zweckbestimmung der Vereinigung muss aber weltanschauliche oder religiöse Gesichtspunkte erkennen lassen. Wenn dies zutrifft, spricht man auch von der sogenannten kollektiven Glaubensfreiheit. Ob der Art. 19 Abs. 3 GG überhaupt Anwendung findet, ist in der Literatur recht umstritten, denn durch die Geltung des Art. 137 WRV wird an dieser Stelle schon eine Sonderstellung für Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften begründet, die auch die Anwendbarkeit der Grundrechte betrifft. Es ist dabei unerheblich, welche Rechtsform die Vereinigung hat.⁹⁶ Im Kommentar von Jarass wird erwähnt, dass sich Handels- und Kapitalgesellschaften nicht auf Art. 4 GG berufen können, selbst dann nicht, wenn sie sich religiöser Formen bedienen. Als Beispiel wird die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes angeführt, dass die „Church of Scientology“ nicht von der Glaubensfreiheit des Art 4. GG geschützt wird. Als Entscheidungsprämisse wird dargelegt, dass für die Organisation, welche sich selbst als Kirche bezeichnet, ausschließlich wirtschaftliche Ziele im Vordergrund stehen, auch wenn sich die Mitglieder dieser Vereinigung auf die individuelle Glaubensfreiheit berufen können. Es reicht nicht aus,

⁹³ Vgl. Jarass: Art. 4 Rn. 18 und Art. 19 Rn. 13 f. In Jarass und Pieroth 2018.

⁹⁴ Vgl. Epping 2017: 144 f.

⁹⁵ Vgl. Stark: Art. 4 Rn. 72 f. In Mangold, Klein und Stark 2010.

⁹⁶ Vgl. Epping 2017: 145 ff.

wenn eine Organisation von sich aus behauptet oder davon ausgeht, eine Religionsgemeinschaft darzustellen.⁹⁷

Um den sachlichen Schutzbereich zu beschreiben, gilt es die zentralen Begriffe Glaube, Religion und Weltanschauung näher zu beleuchten. Der Glaube im Sinne dieses Gesetzes kann durch eine Weltanschauung oder Religion entstehen.⁹⁸ Andere Definitionen fassen den Begriff weiter. Es wird sich nicht nur auf die religiöse Seite bezogen, sondern beinhaltet auch die nicht religiöse Ebene. Das kann zum Beispiel auch die Hinwendung zu einer Weltanschauung sein.⁹⁹ Die Begriffe der Weltanschauung und Religion beinhalten einen gemeinsamen Nenner. Sie versuchen die Welt und deren Lebewesen mit Hilfe von transzendentalen Erklärungen zu verstehen. Eine Religion weist dabei immer einen Gottesbezug auf, dahingegen verzichtet die Weltanschauung auf so eine „übernatürliche“ Vorstellung. Ob eine Religion vorliegt, ist Auslegungssache. Es muss erkennbar sein, dass es sich nach äußerlicher Erscheinung und dem geistigen Gehalt, um eine solche handelt. Es ist dabei unerheblich, wie groß oder relevant die Gemeinschaft für die Gesellschaft ist.¹⁰⁰ Eine Weltanschauung im Sinne dieses Gesetzes muss mit einer Religion vergleichbar sein, dabei geht es vor allen Dingen um die Geschlossenheit und Sinngebungskraft.¹⁰¹

Der Art. 4 Abs. 1 und 2 GG schützen im Kern die Freiheit der Religionsausübung, die Glaubens- und die Bekenntnisfreiheit. Die innere Glaubensfreiheit umfasst unter anderem das Recht, einen Glauben zu erstellen beziehungsweise festzuhalten. Zur äußeren Glaubensfreiheit gehört es, an dem jeweiligen Glauben festhalten und bekennen zu dürfen. Durch Art. 4 Abs.2 GG wird die Religionsausübung geschützt, besonders für vorgeschriebene Feste und Bräuche. Dieser Absatz gilt im Übrigen in vollem Umfang für eine Weltanschauung. Ebenso schützt der Art. 4 Abs. 1 GG die Freiheit der einzelnen Person, das Leben und Handeln nach dem religiösen oder weltanschaulichen Glauben auszurichten. Dabei muss der Zusammenhang für einen Dritten erkennbar sein. Der Gläubige kann das Verhalten nicht abstellen, ohne in einen inneren Konflikt zu kommen. Bei den vorliegenden Punkten wurde bis jetzt nur von der positiven Seite gesprochen, aber jedermann hat auch eine negative Glaubensfreiheit. Niemand darf gezwungen werden, einen Glauben zu haben oder einer Gemeinschaft beizutreten. Ebenso ist es freigestellt, sich nicht zu seiner Religion oder Weltanschauung bekennen zu müssen. Der Schutzbereich für juristische Personen und Vereinigungen umfasst grundsätzlich alle Handlungen, die mit der Religion und Weltanschauung im Zusam-

⁹⁷ Vgl. Jarass: Art. 4 Rn. 21. In Jarass und Pieroth 2018 und BAG 1995: Rn. 30 f.

⁹⁸ Vgl. Jarass: Art. 4 Rn. 7. In Jarass und Pieroth 2018.

⁹⁹ Vgl. Stark: Art. 4 Rn. 10. In Mangold, Klein und Stark 2010.

¹⁰⁰ Vgl. Epping 2017: 147 f.

¹⁰¹ Vgl. Jarass: Art. 4 Rn. 7. In Jarass und Pieroth 2018.

menhang stehen, wie zum Beispiel Verkündigung der eigenen Werte und Förderung des Bekenntnisses. Die Religionsgemeinschaft ist in eigener Regie für Verwaltung, Organisation und Regelsetzung zuständig. Auch fallen darunter Tätigkeiten mit Außenwirkung, wie Werbung und Feste. Nicht zum Schutzbereich gehören Handlungen, welche die glaubensorientierten Ziele nur mittelbar erreichen. Das ist bei der Beschaffung von Waren- und Dienstleistungen der Fall.¹⁰²

3.1.2 Schranken

Ein Eingriff in den Schutzbereich eines Grundrechtes ist nur zulässig, wenn dafür eine verfassungsrechtliche Garantie gegeben ist. Das kann in Form von Gesetzesvorbehalten in der Verfassung ausdrücklich erlaubt sein. Diese erkennt man an dem Wortlaut „durch“ oder „ auf Grund eines Gesetzes“. Die erste genannte Formulierung verlangt immer ein parlamentarisch erlassenes Gesetz als Grundlage. Wohingegen bei der zweiten Alternative auch eine Verwaltungsrichtlinie ausreicht. Viele Grundrechte beinhalten keinen Gesetzesvorbehalt. Trotzdem besteht für diese eine Einschränkung in Form von verfassungsimmanenten Schranken. Als solche beschreibt man die gegenläufigen Grundrechte Dritter oder andere gleichwertige Rechtswerte der Verfassung, wie beispielsweise der Tierschutz (Art. 20a GG). Aufgabe des Staates ist hierbei, in Konfliktsituationen zwischen den Parteien eine Konkordanz zu finden, der den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet.¹⁰³

Der Art. 4 Abs. 1 GG enthält keinen expliziten Gesetzesvorbehalt. Es besteht aber die Gefahr der Einschränkung durch gegenläufige Grundrechtspositionen. Diesen folgen das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m Art. 1 Abs, 1 GG), die Glaubensfreiheit von anderen Personen (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG), die Berufsfreiheit des Art. 12 GG, der staatliche Erziehungsauftrag nach Art. 7 Abs. 1 und das durch Art. 6 Abs.2 GG zugesprochene Erziehungsrecht der Eltern.¹⁰⁴

3.2 Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes

Seit 1998 beschäftigen sich die Richter* des Bundesverfassungsgerichtes immer wieder mit dem Thema „Kopftuch“. Im Jahr 2003 wurde der Fall Ludin in Karlsruhe verhandelt.¹⁰⁵ Der Beschwerdeführerin wurde die Einstellung in den Schuldienst des Landes Baden-Württemberg verweigert, weil sie das Kopftuch während des Unterrichtes nicht ablegen wollte. Nach erfolgloser Abschöpfung des Rechtsweges erhob Ludin Verfassungsbeschwerde. Das Ergebnis dieses medienträchtigen Prozesses war, dass

¹⁰² Vgl. Jarass: Art. 4 Rn. 10-17. In Jarass und Pieroth 2018.

¹⁰³ Vgl. Wienbracke 2013: 85-90.

¹⁰⁴ Vgl. Jarass: Art. 4 Rn. 28. In Jarass und Pieroth 2018.

¹⁰⁵ Vgl. Amir- Moazami 2007: 103 ff.

es an einer gesetzlichen Grundlage fehlen würde.¹⁰⁶ Infolgedessen erließen 8 Bundesländer Gesetze, die das Tragen von Kopftüchern im Schuldienst verboten.¹⁰⁷ Als wesentlicher Wendepunkt für die Kopftuchdebatte gilt das Urteil vom Bundesverfassungsgericht aus dem Jahre 2015. Im Folgenden wird dieses Urteil und darauf folgende Urteile des Bundesverfassungsgerichtes mit Bezug zum Öffentlichen Dienst in besonderem Hinblick auf die Biografie der Beschwerdeführerinnen und der Ergebnisse der Prozesse untersucht.

3.2.1 Urteil vom 27. Januar 2015

Im Jahr 2015 wurde das Thema „Kopftuch“ im Bereich Schule erneut durch das Bundesverfassungsgericht aufgegriffen. Grund hierfür war eine Verfassungsbeschwerde durch die zwei Beschwerdeführerinnen.

3.2.1.1 Biografie und Beschwerdegegenstand

Die erste Beschwerdeführerin ist gläubige Muslime türkischer Abstammung und im Jahr 1971 in Deutschland geboren. Seit 1999 ist sie im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit. Sie ist keiner islamischen Glaubensgemeinschaft zugehörig. Auch trägt sie als Einzige ihrer drei Schwestern ein Kopftuch. Dieses wird aus religiösen Beweggründen seit dem 17. Geburtstag getragen. Ihre berufliche Laufbahn begann 1997 an einer bekenntnisoffenen Gesamtschule in der Stadt D im Bundesland Nordrhein Westfalen nach einem abgeschlossenen Studium der Sozialpädagogik. Dort ist sie zur Beratung und Schlichtung von Schulkonflikten zuständig. In diesem Urteil wird besonders hervorgehoben, dass es sich hierbei insbesondere um Fälle mit ausländischen Schülern* und Eltern handelt. Die Beschwerdeführerin trug das Kopftuch schon seit Beginn ihrer Tätigkeit beim Land Nordrhein-Westfalen.¹⁰⁸

Die zweite Beschwerdeführerin ist ebenso gläubige Muslime mit türkischen Wurzeln und im Jahr 1977 in Deutschland geboren. Ebenfalls besitzt diese die deutsche Staatsangehörigkeit. Das Kopftuch trägt sie aus religiösen Beweggründen und eigener Überzeugung seit dem zwölften Lebensjahr. Im Jahr 2001 begann ihre Tätigkeit beim Land Nordrhein-Westfalen. Dort war sie zunächst in einem befristeten Arbeitsverhältnis als Lehrerin angestellt, welches später in einen unbefristeten Arbeitsvertrag umgewandelt wurde. Zu ihrer Tätigkeit gehört es, an mehreren Schulen im Bezirk des Schulamtes R türkischsprachigen Unterricht abzuhalten. Dabei handelt sich um Unterricht, der freiwillig von ausnahmslos Schülern* muslimischen Glaubens wahrgenommen wird.

¹⁰⁶ Vgl. BVerfG 2003: Rn. 3.

¹⁰⁷ Vgl. Lehner 2015: 380.

¹⁰⁸ Vgl. BVerfG 2015: Rn. 7.

Wie die erste Beschwerdeführerin trug sie das Kopftuch während der gesamten Dienstzeit ohne Probleme.¹⁰⁹

Beide wurden aufgrund des § 57 Abs. 4 in Verbindung mit § 58 Abs. 2 des SchulG NRW vom 15. Februar 2005 in der Fassung des ersten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes vom 13. Juni 2006 aufgefordert, das Kopftuch während der Dienstzeit abzulegen, da es sich um einen Verstoß der dort genannten Grundsätze handele.¹¹⁰

In dem oben genannten Gesetz wird eine Art Neutralitätspflicht ausgestaltet. Diese wird wie folgt im §57 Abs. 4 des SchulG NRW formuliert: „¹Lehrerinnen und Lehrer dürfen in der Schule keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnliche äußere Bekundungen abgeben, die geeignet sind, die Neutralität des Landes gegenüber Schülerinnen und Schülern sowie Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Schulfrieden zu gefährden oder zu stören. ²Insbesondere ist ein äußeres Verhalten unzulässig, welches bei Schülerinnen und Schülern oder den Eltern den Eindruck hervorrufen kann, dass eine Lehrerin oder ein Lehrer gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung nach Artikel 3 des Grundgesetzes, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt. ³Die Wahrnehmung des Erziehungsauftrags nach Artikel 7 und 12 Abs. 6 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen und die entsprechende Darstellung christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen widerspricht nicht dem Verhaltensgebot nach Satz 1. ⁴Das Neutralitätsgebot des Satzes 1 gilt nicht im Religionsunterricht und in den Bekenntnis- und Weltanschauungsschulen.“¹¹¹

Die erste Beschwerdeführerin legte auf Grund der Veranlassung der zuständigen Schulbehörde das Kopftuch während der Dienstzeit ab. Es wurde aber durch eine Mütze, die Ohren und Haare komplett verdeckte, und einen farblich passenden Rollkragenpullover abgelöst. Sie wurde daraufhin aufgefordert, diese kopftuchähnliche Bedeckung ebenfalls abzulegen. Auch dies wurde von ihr nicht wahrgenommen. Anschließend folgte die Abmahnung mit Ankündigung der Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Gegen diese Ordnungsmaßnahme legte die Beschwerdeführerin Klage beim zuständigen Arbeitsgericht ein und verlangte die Entfernung dieser aus ihrer Personalakte.

Die Klage wurde abgewiesen, die Berufung vor dem Landesarbeitsgericht und auch die Revision vor dem Bundesarbeitsgericht blieben erfolglos. Dabei wurden von den Gerichten nachfolgende Punkte als wesentlich für ihre Entscheidung angeführt. Das Tragen eines Kopftuches und einer ähnlichen Kopfbedeckung ist dazu geeignet, die Neut-

¹⁰⁹ Vgl. BVerfG 2015: Rn. 26.

¹¹⁰ Vgl. BVerfG 2015: Rn. 8 u. 27.

¹¹¹ Es wird darauf hingewiesen, dass sich auf Grund einer Gesetzänderung im Jahr 2011 der § 57 Abs. 4 Satz 3 SchulG NRW sich nicht auf Art. Abs. 6 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen bezogen wird, sondern auf den Abs. 3 der genannten Vorschrift. Vgl. BVerfG 2015: Rn. 3.

ralität des Landes und auch der Schule zu verletzen. Der § 57 Abs. 4 des SchulG NRW verstoße auch nicht gegen die Grundrechte der Bundesrepublik Deutschland. Dem Land wäre es offen gestellt, ob es in seiner Gesetzgebung eher einen toleranten Umgang mit Religionen verfolgt, um die Vielfalt zu fördern oder ob es eher den strengeren Weg wählt, um Konflikten von vornherein aus dem Weg zu gehen. Ebenfalls wurde eine Ungleichbehandlung des muslimischen Glaubens auf Grund des § 57 Abs. 4 Satz 1 und 3 SchulG NRW ausgeschlossen. Laut Auffassung der Gerichte zielt der Paragraph eher auf die christlich-abendländische Kultur ab und nicht auf eine Priorisierung des Christentums.¹¹² Das Bundesarbeitsgericht ging vor allen Dingen auf den Aspekt ein, dass „...die positive Glaubensfreiheit und die Berufsausübungsfreiheit der pädagogischen Mitarbeiter* hinter die staatliche Pflicht zur weltanschaulichen Neutralität, das Erziehungsrecht der Eltern und die negative Glaubensfreiheit der Schüler* zurücktreten lassen dürfen [muss], um die Neutralität der Schule und des Schulfriedens zu sichern.“¹¹³

Die zweite Beschwerdeführerin legte ebenfalls nach Anhörung und Aufforderung das Kopftuch nicht ab. Dahingegen sprach das Land Nordrhein-Westfalen eine Abmahnung im November 2006 aus. Da keine Änderung ihrer Bekleidungsweise eintrat, wurde diese im Januar 2007 zum 30. Juni 2007 gekündigt. Die Frau legte erst Klage gegen die Abmahnung ein, dann aber auch gegen die Kündigung. Beide Klagen wurden vom Arbeitsgericht abgewiesen, die Revisionen vor dem Landgericht und auch die Berufung (erfolgte als Zusammenlegung der beiden Klagen) vor dem Bundesarbeitsgericht blieben erfolglos. Die Begründung der Ablehnung ist analog der ersten Beschwerdeführerin.¹¹⁴

Auf Grund der oben genannten ergangenen Urteile erhoben die beiden Frauen Verfassungsbeschwerden. Sie rügten im Wesentlichen die Verletzung des Art. 3 Abs. 1 und 3, Art. 4 Abs. 1 und 2 GG i.V.m. Art. 12 Abs. 1 GG und Art 33 Abs. 2 und 3 GG.¹¹⁵

3.2.1.2 Ergebnis der Verfassungsbeschwerde

Vor dem Bundesverfassungsgericht wurde die Angelegenheit zu Gunsten der beiden Beschwerdeführerinnen entschieden. Der § 57 Absatz 4 des SchulG NRW ist nicht verfassungskonform durch die vorhergehenden Instanzen ausgelegt wurden. Es reicht nicht aus, religiöse Bedeckungen anhand einer abstrakten Gefahr für die Neutralität und das Klima der Schulgemeinschaft zu verbieten. Die grundrechtlich geschützte positive Glaubens- und Bekenntnisfreiheit ist ein hohes Gut, wozu auch das Tragen eines

¹¹² Vgl. BVerfG 2015. Rn. 11-25.

¹¹³ BVerfG 2015: Rn.21.

¹¹⁴ Vgl. BVerfG: Rn. 27-37.

¹¹⁵ Vgl BVerfG: Rn. 39 und 49.

Kopftuches gehört, wenn es für die Tragenden ein zwingendes, durch die Religion vorgeschriebenes Gebot, darstellt. Das Verbot des Tragens einer religiös verpflichtenden Kopfbedeckung benötigt immer eine bestimmte einleuchtende Gefahr für die Schutzgüter der negativen Glaubens- und Bekenntnisfreiheit der Schüler* und deren Eltern, für das Grundrecht der Eltern auf Erziehung und für den Erziehungsauftrag des Staates. Es ist immer eine Einzelfallentscheidung. Für einen gewissen Zeitrahmen kann auch eine allgemeinere Untersagung erfolgen, wenn dies für bestimmte Bezirke oder einzelnen Schulen aufgrund von erheblichen Konfliktlagen notwendig wird. Auch darf es zu keiner Privilegierung einer Glaubens- oder Weltanschauung innerhalb der bekenntnisoffenen Schule kommen. Es müssen alle Religionen gleich behandelt werden.¹¹⁶

Zur Begründung der Entscheidung führte das Bundesverfassungsgericht wesentlich folgende Punkte an:

Die Beschwerdeführerinnen können sich auch als Bedienstete des Öffentlichen Dienstes auf ihr Grundrecht des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG auf Glaubens- und Bekenntnisfreiheit berufen. Es ist irrelevant, dass ein zivilrechtlicher Arbeitsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Klägerinnen besteht. Ihr Recht aus den oben genannten Artikeln des Grundgesetzes wird nicht außer Kraft gesetzt, nur weil diese in den Aufgabenbereich des Landes integriert werden, um damit den staatlichen Erziehungsauftrag umzusetzen. Dies gilt gleichermaßen für Beamte*.¹¹⁷

Die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit ist ein umfassendes Recht, was sich nicht nur auf den inneren Aspekt bezieht, das heißt sich einer Glaubensrichtung zugehörig zu fühlen oder sich einer Religion zuzuwenden, sondern beinhaltet auch den äußeren Blickwinkel. Diese „äußere Freiheit“ besagt, dass jeder seinen Glauben öffentlich zeigen kann. Dieser Punkt umfasst zusätzlich, dass man seine Religion anderen Personen nahelegen darf. Wesentlich ist, dass der Art. 4 Abs. 1 und 2 GG die Möglichkeit eröffnet, das Leben und das eigene Handeln komplett nach den „Regeln“ der jeweiligen Glaubensrichtung gestalten zu dürfen. Das Tragen eines Kopftuches oder einer andersweitigen Bedeckung werden hiervon auch umfasst, da es sich um ein religiöses Gebot des Islams handelt. Irrelevant ist dabei aber, dass es unterschiedliche Auffassungen unter den islamischen Experten gibt, die die Pflicht zur Bedeckung des Kopfes in der Öffentlichkeit betreffen. Ein Verbot ist ein schwerwiegender Eingriff, da es sich nicht nur um eine Empfehlung handelt, sondern das Bedeckungsgebot stellt für die Gläubigen einen wichtigen Bestandteil der Persönlichkeit dar.¹¹⁸

¹¹⁶ Vgl. BVerfG: 1.

¹¹⁷ Vgl. BVerfG: Rn. 84.

¹¹⁸ Vgl. BVerfG: Rn. 85- 96.

Eine Eingriffsmöglichkeit muss sich immer aus dem Grundgesetz selbst ergeben. Der Art. 4 Abs. 1 und 2 GG beinhaltet keinen Gesetzesvorbehalt. Dieser wird nur durch die Grundrechte Dritter und den Gesellschaftswerten, die von gleichem verfassungsrechtlichem Stellenwert sind, beschränkt. Im Streitfall müssen diese gegeneinander abgewogen werden. Das Bundesverfassungsgericht sah die nachfolgenden Positionen als wesentlich für den oben genannten Abwägungsvorgang an. Zum einen wird im Art. 6 Abs. 2 GG den Eltern das Erziehungsrecht zugesprochen. Zum anderen wird den Schülern* aus dem Art. 4 Abs. 1 GG die negative Glaubensfreiheit garantiert. Verfassungsrechtlich ebenso von Relevanz gilt es auch noch den Art. 7 Abs. 1 GG in die Betrachtung zu ziehen, der den staatlichen Erziehungsauftrag normiert.¹¹⁹

Das Bundesland Nordrhein-Westfalen verfolgt mit dem Verbot religiöser Bekundungen mit Hilfe des § 57 Abs. 4 SchulG NRW ein zu vertretendes Ziel. Der staatliche Erziehungsauftrag soll im Mittelpunkt bleiben, indem die Rechte der Schüler und deren Eltern, der allgemeine Schulfrieden und die Neutralität geschützt werden. Dies aber durch eine so allgemein formulierte Regelung zu vollziehen, ist fraglich. Im Bereich der Schule kann das Tragen eines Kopftuches, die oben genannten Ziele und Positionen beeinflussen. Dadurch können Konflikte herbeigeführt werden. Das Bundesverfassungsgericht stellt an dieser Stelle nochmals klar, dass die Abstraktheit der Gefahr einer Beeinflussung nicht ausreicht, um ein landesweites Verbot auszusprechen.¹²⁰

Die Schüler* haben ein Recht auf negative Glaubensfreiheit. Diese umfasst „...die Freiheit, kultischen Handlungen eines nicht geteilten Glaubens fernzubleiben; das bezieht sich auch auf Riten und Symbole, in denen ein Glaube oder eine Religion sich darstellen.“¹²¹ Ausgenommen von diesem Recht ist aber die Vermeidung des Kontaktes mit anderen Glaubensansichten. Eine Ausnahme hiervon ist aber, wenn eine unabdingbare Situation vorliegt. Das kann während der Schulzeit in Deutschland der Fall sein, da eine Pflicht zum Schulbesuch besteht. Da aber das Tragen eines Kopftuches keine Anweisung des zuständigen Schulumtes beziehungsweise des Landesgesetzgebers darstellt, sondern eine religiös geleitete Entscheidung der Lehrkraft ist, kann man diese dem Land nicht zurechnen. Es handelt sich um die Ausübung der eigenen Grundrechte der jeweiligen Lehrkraft. Ein Kopftuch ist nicht von sich aus eine Beeinträchtigung der Schüler*. Anders würde sich die Situation gestalten, wenn die Lehrkraft offensiv für den Glauben werben würde. Zudem werden die Schüler an einer bekenntnisoffenen Schule unterrichtet. Das geschieht nicht nur von Lehrkräften muslimischen Glaubens, sondern auch von weiteren Personen mit unterschiedlichen Glaubenszuge-

¹¹⁹ Vgl. BVerfG: Rn. 98.

¹²⁰ Vgl. BVerfG: Rn. 99.

¹²¹ BVerfG 2015: Rn 104.

hörigkeiten. Dies stellt den Spiegel der Vielfalt der Religionen dar, die sich in der deutschen Gesellschaft widerspiegeln.¹²²

Das Elternrecht auf Erziehung beinhaltet auch die Frage, welcher Glaube oder welche Religion dem eigenen Kind vermittelt wird. Dies ergibt sich aus dem Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG i.V.m. Art. 4 GG. Demgegenüber steht auf der gleichen Stufe der Erziehungsauftrag des Staates aus Art 7 Abs. 1 GG. Wie schon unter dem Punkt der negativen Glaubensfreiheit erläutert, können Eltern nicht verlangen, dass die eigenen Kinder nicht anderen Glaubensrichtungen ausgesetzt werden sollen.¹²³

Der staatliche Erziehungsauftrag steht in enger Verbindung mit der Neutralität des Staates und dem Schulfrieden. Die Neutralität des Staates ergibt sich aus der Verfassung selbst, vor allen Dingen aus dem Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 Abs. 1 und 4; Art. 137 Abs. 1 WRV. Dieser besagt, dass der Staat sich mit keiner Religion oder Weltanschauung identifizieren oder keine bevorzugen soll. Es gilt im Übrigen der Gleichbehandlungsgrundsatz. Eine Staatskirche darf nicht eingeführt werden. Die Wertung des Glaubens einer Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft steht dem Staat nicht zu. Darunter wird nicht die konsequente Trennung von Staat und Kirche verstanden, sondern es soll „eine offene und übergreifende, die Glaubensfreiheit für alle Bekenntnisse gleichermaßen fördernde Haltung“ eingenommen werden.¹²⁴

Das Kopftuch, was in seiner Symbolik eng mit dem muslimischen Glauben verbunden ist, stellt, solange von der betreffenden Lehrkraft kein werbender Charakter ausgeht, keine Beeinträchtigung der Schüler* dar. Der Erziehungsauftrag des Staates rechtfertigt erst eine Untersagung, wenn eine konkrete Gefahr für die kollidierenden anderen Grundrechtspositionen besteht.¹²⁵

Das Bundesverfassungsgericht nennt als Beispiel für eine hinreichende Gefahr eine Lehrkraft, die zweifelhafte religiöse Einstellungen gegenüber den Schülern* offen zeigte und diese auch vermittelte. Dabei stand diese glaubensorientierte Darstellung und Lebensweise im Zusammenhang mit dem Tragen des Kopftuchs. Als weiteres Beispiel wurde angegeben, dass in bestimmten Schulen und Schulbereichen wegen „substantieller Konfliktlagen“¹²⁶ es zu einer problematischen Gefährdung der Schutzgüter kommt. Dann tritt die Grundrechtsposition des Einzelnen in den Hintergrund.¹²⁷

Des Weiteren wurde beanstandet, dass der § 57 Abs. 4 Satz 3 SchulG NRW eine Bevorzugung der christlich-abendländischen Traditionen und Kulturwerte darstellt. Nach

¹²² Vgl. BVerfG 2015: Rn. 104 f.

¹²³ Vgl. BVerfG 2015: Rn. 106 f.

¹²⁴ Vgl. BVerfG 2015: Rn. 109 f.

¹²⁵ Vgl. BVerfG 2015: Rn. 108.

¹²⁶ BVerfG 2015: Rn. 114.

¹²⁷ Vgl. BVerfG 2015: Rn. 113f.

dem Art. 33 Abs.3 GG dürfen einem Grundrechtsträger keine Defizite wegen einer Zugehörigkeit zu einer Religionsrichtung entstehen. Ebenso ist der Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG verletzt, da es zu einer Ungleichbehandlung aufgrund des Glaubens kommt.¹²⁸

Die Beschwerdeführerinnen können keine Verletzung der Berufsfreiheit aus Art. 12 GG und des Gleichbehandlungsgrundsatzes aufgrund des Geschlechtes rügen, da sie keinen weitergehenden Schutz als den aus Art. 4 Abs. 1 und 2, Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG und des Art. 33 Abs. 3 GG bieten. Im Einzelfall kann aber der Art. 12 Abs. 1 GG verletzt sein. Bei Vorliegen einer hinreichend bestimmten Gefahr für die Schützgüter des Staates und der Schule muss dieser zurücktreten.¹²⁹

3.2.2 Urteil vom 18. Oktober 2016

Im Jahr 2016 kam es zu einem weiteren Beschluss durch das Bundesverfassungsgericht im Kopftuchstreit. Diesmal war Gegenstand der Klage eine junge Erzieherin namens A in einer Kindertagesstätte im Bundesland Baden-Württemberg, die auf Grund des Tragens eines Kopftuchs von ihrem Arbeitgeber abgemahnt worden ist.¹³⁰

Die Beschwerdeführerin ist im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit und wurde in der Türkei geboren. Zunächst war die A seit 2001 als Praktikantin bei einer kommunalen Kindertagesstätte beschäftigt. Danach wurde sie im September des Jahres 2003 in ein Arbeitsverhältnis in Teilzeit übernommen. Die A verfügt über eine abgeschlossene Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin. Sie gehört der Religion des Islams an und trägt nach eigenen Aussagen das Kopftuch aus religiöser Überzeugung, auch während ihrer Tätigkeit in der Kindertagesstätte der Stadt S.¹³¹

Auf Grund des § 7 Abs. 8 des Kinderbetreuungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg¹³² wurde die oben genannte Person durch die Stadt S aufgefordert, das Kopftuch während der Arbeitszeit abzulegen. Die gesetzliche Norm besagt, dass ein Neutralitätsgebot in Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege gilt. Dieser Aufforderung kam die A nicht nach. Daraufhin erhielt diese eine Abmahnung. Infolgedessen klagte sie auf Entfernung der Ordnungsmaßnahme aus ihrer Personalakte vor dem Arbeitsgericht. Die Klage wurde abgewiesen, die Berufung vor dem Landesarbeitsgericht in Stuttgart und die Revision vor dem Bundesarbeitsgericht blieben ebenso erfolglos.¹³³

Infolgedessen erhob die A Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe. Das Gericht entschied, die vorangegangenen Urteile des Arbeitsgerichtes

¹²⁸ Vgl. BVerfG 2015: Rn. 123-138.

¹²⁹ Vgl. BVerfG 2015: Rn. 141 f.

¹³⁰ Vgl. BVerfG 2016: Rn. 3-7.

¹³¹ Vgl. BVerfG 2016: Rn. 3.

¹³² In der alten Fassung §7 Abs. 6 des KitaG. Vgl. BVerfG 2016: Rn. 4.

¹³³ Vgl. BVerfG 2016: Rn. 4 ff.

Stuttgart und des Landesarbeitsgerichtes aufzuheben. Die Urteile verletzen die Beschwerdeführerin in ihrem Grundrecht auf Glaubens- und Religionsfreiheit. Die Entscheidung wird an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen, da bereits die verfassungsrechtlichen Fragen im Urteil von 2015¹³⁴ geklärt worden sind.¹³⁵

In seiner Urteilsbegründung betonte das Verfassungsgericht eingehend, dass das Verbot des Tragens eines Kopftuches einen schwerwiegenden Eingriff in die Glaubens- und Religionsfreiheit des Einzelnen darstellt und die Urteile der Arbeitsgerichte hätten die Bedeutung dieses Grundrechtes falsch eingeschätzt. In der weiteren Begründung orientierten sich die Richter an dem Grundsatzurteil von 2015.¹³⁶ Auch für den Kindertagesstättenbereich reichte es nicht aus, dass nur eine abstrakte Gefahr für den Einrichtungsfrieden bestehe.¹³⁷

3.2.3 Urteil vom 27. Juni 2017

Im Jahr 2017 wurde zum letzten Mal eine Entscheidung zum Thema „Kopftuch“ vor dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe gefällt. Gegenstand des Antrages auf einstweilige Anordnung war die Rechtsreferendarin Dr. E., welcher das Tragen eines Kopftuches während ihrer Ausbildung in folgenden Bereichen untersagt wurde: Durchführung von Beweisaufnahmen und Sitzungsleitungen, Sitzungsvertretung für die Staatsanwaltschaft, Leitung eines Anhörungsausschusses und das Sitzen auf der Richterbank während einer Verhandlung.¹³⁸

Die Beschwerdeführerin besitzt die doppelte Staatsbürgerschaft für Deutschland und Marokko. Sie wurde 1982 in Frankfurt am Main geboren. Das Kopftuch trägt sie als Ausdruck ihrer Glaubensüberzeugung in der Öffentlichkeit, aber auch als Zeichen ihrer Würde. Seit dem 02. Januar 2017 ist die Dr. E. als Rechtsreferendarin bei dem Bundesland Hessen angestellt und dort seit Mai 2017 in der Station Strafrecht eingesetzt.

¹³⁹

Vor Beginn der Ausbildung wurde der Dr. E ein Hinweisblatt des Oberlandesgerichtes ausgehändigt, welches besondere Anmerkungen für Bewerberinnen mit Kopftuch enthielten. Am 7. Dezember 2016 nahm diese den Referendariatsplatz an und erklärte auch, das Hinweisblatt zur Kenntnis genommen zu haben. Im Januar 2017 legte die Dr. E Beschwerde gegen die Aushändigung und Wirkung des Hinweisblattes ein. Daraufhin erhielt sie ein Schreiben des Präsidenten des Landgerichts in Frankfurt, der ihr

¹³⁴ Siehe Kapitel 3.2.1.

¹³⁵ Vgl. BVerfG 2016: Rn. 44-53.

¹³⁶ Siehe Kapitel 3.2.1.2.

¹³⁷ Vgl. BVerfG 2016: Rn. 55.

¹³⁸ Vgl. BVerfG 2017: Rn. 1.

¹³⁹ Vgl. BVerfG 2017: Rn. 2.

mitteilte, dass er die Beschwerde nicht annimmt und verwies auf den Erlass des Justizministerium Hessen vom 28. Juni 2007.¹⁴⁰

Diese Mitteilung war Auslöser für die Beschwerdeführerin am 10. Februar 2017 einen Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main zu stellen. Für das Hessische Justizministerium war dies Anlass, nochmals das Hinweisblatt und den dazugehörigen Erlass auf Rechtmäßigkeit zu überprüfen. Mit Schreiben vom 6. März 2017 wurde dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes durch das Justizprüfungsamt mitgeteilt, dass der Hinweis, dass durch das Tragen des Kopftuches eine schlechtere Bewertung wegen nicht erbrachter Leistungen erfolgte, für ungültig erklärt wurde. Im April 2017 entschied das Verwaltungsgericht zu Gunsten der Dr. E und forderte das Land Hessen auf, vorübergehend sicherzustellen, dass die Klägerin alle Aufgaben in vollem Umfang trotz des Tragens eines Kopftuches wahrnehmen kann. Zur Begründung führte es an, dass es keine ausreichende Rechtsgrundlage für ein Verbot von Kopftüchern bei Rechtsreferendarinnen gebe. Außerdem wäre es unverhältnismäßig einer Rechtsreferendarin die gleichen Verhaltensvorschriften mit religiösen beziehungsweise weltanschaulichen Bezug aufzuerlegen, wie einem Beamten*, der dauerhaft dort beschäftigt ist.¹⁴¹

Auf diesen Beschluss reagierte das Land Hessen mit Beschwerde. Daraufhin hob der Hessische Verwaltungsgerichtshof den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes zum 12. April 2017 auf. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass der Verweis des § 27 JAG auf § 45 Abs. 1 und 2 HBG rechtmäßig sei und somit die Vorschrift auch für die Rechtsreferendarin Geltung findet. Die negative Glaubensfreiheit der Verfahrensbeteiligten und das Neutralitätsgebot der staatlichen Seite ständen der Glaubensfreiheit der Dr. E im ausreichenden Gewicht gegenüber. Das Gericht hätte dies in seinem Abwägungsvorgang ausreichend bedacht.¹⁴²

Auf Grund dieses Verlaufes erhob die Dr. E Verfassungsbeschwerde gegen den § 45 HGB und den Erlass des Justizministeriums. Sie rügt dabei vorrangig die Verletzung des Art. 12 Abs. 1 GG, Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG, Art. 3 Abs. 1 und 3 GG und des Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art 1 Abs. 1 GG. Außerdem beantragte sie den Erlass der einstweiligen Anordnung, um während des Referendariats in allen Bereichen das Kopftuch tragen zu dürfen.¹⁴³

Das Bundesverfassungsgericht lehnte den gestellten Antrag ab. Zur Begründung wurde folgende Ausführungen angegeben: Im Hauptverfahren wird zu klären sein, inwie-

¹⁴⁰ Vgl. BVerfG 2017: Rn. 3 ff.

¹⁴¹ Vgl. BVerfG 2017: Rn. 6-9.

¹⁴² Vgl. BVerfG 2017: Rn. 10-13.

¹⁴³ Vgl. BVerfG 2017: Rn. 16 ff.

weit das Tragen religiöser Symbolik während öffentlichkeitswirksamer Tätigkeiten im Justizbereich die Rechte der anderen Grundrechtsträger berührt und welche Partei dabei in ihrer Grundrechtsausübung zu Gunsten des Anderen eingeschränkt werden kann.

Für den Erlass einer einstweiligen Anordnung wurde eine erste Abwägung der Grundrechtspositionen durchgeführt. Dies hatte das Ergebnis, dass keine dringenden Gründe für so eine Entscheidung sprechen würden.

Zunächst wurde das Szenario erstellt, dass die Verfassungsbeschwerde begründet ist. Die Beschwerdeführerin würde dann bis zum Tag der Entscheidung in ihren oben genannten Grundrechten verletzt. Die Pflicht bei bestimmten Aufgaben die Zugehörigkeit zum eigenen Glauben verbergen zu müssen, tangiert die individuelle Glaubensfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG. In den weiteren Ausführungen wurde insbesondere auf die Bedeutung des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG, die Eingliederung in den staatlichen Aufgabenbereich und der Religionsausübung in Bezug auf das Kopftuch eingegangen.¹⁴⁴ Die Begründung ist analog zum Urteil vom 27. Januar 2015.¹⁴⁵

Dabei wird in die Grundrechte der Rechtsreferendarin in einen abgrenzbaren Rahmen eingriffen. Den größten Teil ihrer Ausbildung kann sie im vollen Umfang durchlaufen. Für alle Rechtsreferendare* gilt im gleichen Maße das JAG i.V.m. der JAO. Normiert wird im § 28 Abs. 1 Satz 2 JAG, dass in der Ausbildung möglichst viele Aufgaben selbständig durchgeführt werden sollen und, wenn es die Art der Tätigkeit ermöglicht, auch in eigener Regie. Die jeweiligen Ausbilder* können nach ihren Befürworten entscheiden, welche Aufgaben im gesetzlichen Rahmen eigenverantwortlich übertragen werden (§ 16 JAO). Dahingegen lässt sich aus den Vorschriften kein Anspruch auf Übernahme auf solche Tätigkeiten ableiten. Zu beachten ist auch, dass durch den geänderten Erlass, das Tragen des Kopftuches und die daraus resultierenden Auswirkungen keinen negativen Einfluss auf die Benotung haben dürfen.¹⁴⁶

Diesen Abwägungen gegenüber gestellt muss auch die Seite betrachtet werden, falls die Verfassungsbeschwerde abgelehnt werden würde. Dabei werden die Glaubensfreiheit der Dr. E, die Neutralität des Staates und die negative Glaubensfreiheit der Verfahrensbeteiligten gleich gewichtet.¹⁴⁷

Zunächst hat der Staat die religiös- weltanschauliche Neutralität zu wahren.¹⁴⁸ Die Situation vor Gericht stellt eine Besonderheit dar. Das Recht des Einzelnen auf einen gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 GG) gewährt nicht nur die Einhaltung aller Geset-

¹⁴⁴ Vgl. BVerfG 2017: Rn. 37.

¹⁴⁵ Siehe auch Kapitel 3.2.1.

¹⁴⁶ Vgl. BVerfG 2017 Rn: 31-45.

¹⁴⁷ Vgl. BVerfG 2017: Rn. 46.

¹⁴⁸ Diese wurde im Kapitel 3.1 und 3.2.1.2 näher beleuchtet.

ze und Verfahrensgrundsätze der Bundesrepublik Deutschland, sondern auch auf einen neutralen Richter*. Dieser darf aus sachlichen oder persönlichen Beweggründen gegenüber den Verfahrensbeteiligten oder dem Gegenstand der gerichtlichen Auseinandersetzung nicht voreingenommen sein. Der Richter stellt einen unbeteiligten Dritten dar. Diese Regelungen sind Auswüchse der Rechtsstaatlichkeit. Das gilt im Übrigen auch für die Rechtsreferendare*. Die Neutralität des staatlichen Auftrages in der Öffentlichen Verwaltung und Rechtspflege kann durch das Einbringen weltanschaulicher beziehungsweise religiöser Symbolik gefährdet sein. Ein Kopftuch oder ähnliche Bedeckungen sind ihrer Natur nach kein Symbol dieser Art, aber im sozialen Kontext wird der islamische Glaube unmittelbar damit in Verbindung gebracht. Das Bundesverfassungsgericht spricht von einem religiös konnotierten Kleidungsstück. Das kann auch ohne weitere Bekundungen dazu führen, dass darin eine Bekennung zum islamischen Glauben gesehen wird, die die Neutralität des Gerichtes beeinträchtigen kann.¹⁴⁹

Die negative Glaubensfreiheit der an dem Prozess beteiligten Personen gilt es auch in die Waagschale zu werfen. Wie schon unter dem Kapitel 3.2.1 beschrieben, bedeutet das nicht, dass man mit anderen Glaubensanschauungen nicht konfrontiert werden darf. Eine Ausnahme bildet davon aber, wenn durch den Staat so eine Situation geschaffen wird. Das kann hier der Fall sein, da das Gerichtsverfahren von Staatsdienern, die offensichtlich ihre glaubenstechnische Gesinnung nach außen tragen, geführt wurde.¹⁵⁰

3.3 Situation des Bundes

Auf der Ebene des Bundes finden sich sehr vielfältige Regelungen für den Umgang mit dem Thema Kopftuch.

Im Zuge einer Gesetzesänderung im Jahr 2017¹⁵¹ wurde vor allem der Gesichtspunkt der Vollverschleierung in den Gesetzesrahmen integriert.

Bei den Personenkreisen der Beamten* (Bundesbeamtengesetz) und Soldaten* (Soldatengesetz) wurden Regelungen erlassen, die die Verhüllung des Gesichtes untersagen, außer wenn dienstliche oder gesundheitliche Gründe dem entgegenstehen. Insbesondere das Soldatengesetz besagt, dass dem Bundespräsidenten* die Entscheidungsbefugnis obliegt, welche privaten Kleidungsstücke in der Kombination mit der Uniform getragen werden dürfen. In der Öffentlichkeit sollen Achtung und Vertrauen in die Person als Träger staatlicher Aufgaben gewahrt bleiben. Dieser Gedanke wird erweitert mit der Auflage, dass das Verhüllen des Gesichtes selbst in der privaten Freizeit auf dienstlichem Grund und Boden untersagt ist. Die Ausnahmeregelungen gelten

¹⁴⁹ Vgl. BVerfG 2017: Rn. 49 ff.

¹⁵⁰ Vgl. BVerfG 2017: Rn. 52 f.

¹⁵¹ Vgl. Bundesgesetzblatt 2017: 1570.

auch für diesen Fall. Wie auch bei den Soldaten sollen auch die Beamten die oben genannten Werte des Vertrauens und der Achtung gegenüber der Öffentlichkeit ausstrahlen.¹⁵²

Mit Verweis auf das Deutsche Richtergesetz werden auch die Richter im Bundes- und Landesdienst von diesem Verbot erfasst. Für die vorgenannten Personengruppen ist es zudem wichtig, weil diese durch ihre Mimik in der Kommunikation eine vertrauensvolle Basis aufbauen können.

Änderungen wurden auch im Bundeswahlgesetz und in der Bundesordnung erlassen. Demnach kann ein Wähler von der Wahl ausgeschlossen werden, wenn die Identifikation dieser Person nicht möglich ist. Gleiches gilt im Übrigen auch für den Wahlvorstand. Ebenso wurde die Tatsache normiert, dass im Passwesen die Möglichkeit bestehen muss, die Person mit Hilfe eines Lichtbildes zu identifizieren.¹⁵³

Im Oktober 2018 wurde im Bundesrat ein Gesetzesentwurf beschlossen, der ein Verschleierungsverbot vor Gericht begründet. Auslöser für die Entscheidung stellte dar, die bisherige Praxis bei Verhandlungen, Einzelfallentscheidungen auf Grund des § 176 GVG anzuordnen. Solche Fälle waren zum Beispiel begründet, wenn bei der Identifikation der Person oder der Beweiswürdigung Hürden auftauchten. Der Gesetzesentwurf sieht vor, die GVG um den Aspekt zu ergänzen, dass während der Verhandlung das Gesicht nicht ganz oder teilweise verdeckt werden darf. Der Richter kann davon im Einzelfall absehen, wenn ein wichtiger Grund, wie Zeugenschutz, vorliegt.¹⁵⁴

3.4 Situation in den Bundesländern

Dieses Kapitel widmet sich der Frage, ob es in den einzelnen Bundesländern Regelungen gibt, die religiöse Bekundungen in bestimmten Lebensbereichen, die im Zusammenhang mit dem Öffentlichen Dienst stehen, verbieten. In die Betrachtung werden die Landesgesetze für Beamte sowie Schulen und Kindertagesstätten auf die Fragestellung hin untersucht und gegebenenfalls mit einschlägiger Rechtsprechung ergänzt.

Hessen: Das Hessische Schulgesetz normiert im § 86 Abs. 3 und 4 HSchulG, dass jegliches Verhalten unzulässig ist, was nach objektiven Gründen dazu führen könnte, die Neutralität der Person in der Funktion als Amtsträger oder insbesondere den weltanschaulichen beziehungsweise religiösen Frieden der Einrichtung zu beeinträchtigen. Diese Norm gilt im Übrigen auch für die Mitarbeiter im Bereich der Sozialpädagogik. Im Jahr 2016 erlangte der oben genannte Paragraph Wirksamkeit. In der Gesetzesbegründung wird angemerkt, dass damit dem Ergebnis der Entscheidung des Bundesverfas-

¹⁵² Vgl. Bundesrat 2016: 5; 7f.

¹⁵³ Vgl. Bundesrat 2016: 7-10.

¹⁵⁴ Vgl. Bundesrat 2018: 3-5.

sungsgerichtes im Jahre 2015 ausreichend Sorge getragen wurde. Vorher sprach man dort von religiöser Symbolik.¹⁵⁵

Im Hessischen Beamtengesetz wird im § 45 HGB davon gesprochen, dass auch Beamte sich in religiöser/weltanschaulicher Sicht neutral verhalten müssen. In der Vorschrift findet sich auch die Bemerkung, dass dies auch für Symbole gilt, die eine objektive Gefahr für die Neutralität des Dienstherrn bedeuten könnten. In diesem Zusammenhang ist es interessant, ein Urteil des Verwaltungsgerichtes in Kassel vom 28. Februar 2018 zu betrachten.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Klägerin, die als Oberinspektorin im gehobenen, nichttechnischen Verwaltungsdienst bei einer Kommune tätig wird. Dort ist sie für die Bewilligung von Hilfen für Kinder und Jugendlichen aus prekären Familienverhältnissen im Bereich des Jugendamtes zuständig. Als Zeichen ihrer Zugehörigkeit zum islamischen Glauben trägt diese ein Kopftuch seit 6 Jahren. Es sei für sie ein Zeichen der Selbstbestimmung und Befolgen einer Regel, die ihr die Religion vorschreibt.¹⁵⁶

Im November 2015 stellte die Klägerin Antrag auf Genehmigung dieser Bekleidungsweise während des Dienstes. Der Dienstherr lehnte den Antrag mit der Begründung ab, dass die Beamtin in ihrem Tätigkeitsfeld mit einer großen Öffentlichkeitswirkung konfrontiert sei und mit dem Verhalten könnte die staatliche Neutralität beeinträchtigt werden. Dahingegen wäre es in Ordnung, das Kopftuch bei internen Angelegenheiten zu tragen, beispielsweise bei der Personalversammlung. Nach weiterem Schriftverkehr, wo der Klägerin eine andere Stelle ohne Öffentlichkeitswirkung angeboten wurde und dem erfolglosen Widerspruchsverfahren bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, erhob diese die Klage vor dem Verwaltungsgericht. Das Gericht entschied im Sinne der Beamtin. Wesentlich wurde zur Begründung angeführt, dass die Vorschrift des § 45 HGB nicht rechtswidrig ist. Das Land Hessen hat im Rahmen der Gesetzgebungsbefugnis auch die Möglichkeit das äußere Erscheinungsbild eines „Staatsdieners“ zu regeln. Der Regelungsgegenstand greift dabei in die Grundrechte des einzelnen Beamten ein. Der Eingriff ist auf Grund der gegenläufigen Grundrechte der Bürger und der Neutralität des Beamtentums an sich angemessen. Aber die Abwägung im vorliegenden Fall beziehungsweise Anwendung der Vorschrift des § 45 HGB ist nicht mit dem Verfassungsrecht in Einklang zu bringen. Es müssen zwingend die Grundsätze aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahre 2015 beachtet werden¹⁵⁷.

¹⁵⁵ Vgl. Hessischer Landtag 2016:

¹⁵⁶ Vgl. VG Kassel 2018: ohne Rn.

¹⁵⁷ Ebenda.

In den landesrechtlichen Regelungen zum Bereich Kindergarten konnte keine entsprechende Norm gefunden werden.

Erwähnenswert für das Land Hessen ist auch das Urteil vom 27. Juni 2017 des Bundesverfassungsgerichtes, welches einer Rechtsreferendarin untersagt, ein Kopftuch während der Ausübung von Tätigkeiten mit besonderem öffentlichen und hoheitlichen Bezug zu tragen.

Berlin: Im Stadt-Staat wurde im Jahr das Gesetz zu Art. 29 der Verfassung von Berlin erlassen. In der Literatur und bei der Berichtserstattung der Medien wird dieses als „Berliner Neutralitätsgesetz“ bezeichnet. Es normiert umfassende Regelungen, die das Einbringen von spürbaren Symbolen und Tragen von Bekleidung mit weltanschaulichen/religiösen Bezug untersagt. Das gilt für Beamte in den Bereichen der Polizei, Rechtspflege, Justiz, für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen und auch für Angestellte. Dazu zählen ebenfalls die Auszubildenden der Berliner Verwaltung, die in den genannten Bereichen eingesetzt sind. Im Schulsektor gelten für die Berufsschule und Institutionen des zweiten Bildungsweges Ausnahmen, ebenso bezieht sich das auf das Gebiet der Rechtspflege bei Tätigkeiten, die keinen hoheitlichen Bezug aufweisen. Im Einzelfall können für Beamte im Vorbereitungsdienst oder Auszubildende andere Regelungen getroffen werden.

Im Kindertagesförderungsgesetz wird im § 10 für öffentliche Einrichtungen die weltanschauliche/religiöse Neutralität normiert. Im Abs. 2 des oben genannten Paragrafens wird der negativen Glaubensfreiheit der Eltern ein hohes Gewicht eingeräumt. Wenn diese aus nachvollziehbaren Gründen die Entfernung einer Symbolik verlangen, welche für sie im Zusammenhang mit einer Religion oder Weltanschauung stehen, wird im ersten Schritt ein Vermittlungsgespräch zwischen den Parteien durchgeführt. Sollte danach die Haltung der Erziehungsberechtigten immer noch die Gleiche sein, ist dem Folge zu leisten. Das kann auch mit Hilfe von Veränderungen in der organisatorischen Struktur der Einrichtung erfolgen.

Im Bereich der Rechtsprechung wurde durch das Landesarbeitsgericht im Jahr 2018 der Klägerin eine Entschädigung wegen der Benachteiligung auf Grund der Religion zugesprochen. Hintergrund dieses Verfahrens ist eine Diplom-Informatikerin, die sich für eine Referendariatsstelle als Quereinsteigerin für die Fächerkombination Mathematik und Informatik an Berufsschulen, in der integrierten Sekundarstufe und an Gymnasien beworben hatte. Die Betreffende wurde zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen und im Anschluss daran auf die Regelungen des Berliner Neutralitätsgesetzes aufmerksam gemacht. Sie erklärte daraufhin, dass sie nicht das Kopftuch während des

Unterrichtes ablegen würde. Die Klägerin erhielt keine Rückmeldung über den Ausgang des Gespräches.¹⁵⁸

Daraufhin erhob diese Klage vor dem zuständigen Gericht und forderte Entschädigung. In dem darauf folgenden Urteil wird nochmal unterstrichen, dass das Berliner Neutralitätsgesetz unbedingt im Zusammenhang mit den Entscheidungsprämissen des Urteils aus dem Jahr 2015 auszulegen ist. Durch die dargelegte Argumentation und das Verhalten nach dem Vorstellungsgespräch wird davon ausgegangen, dass die Betreffende auf Grund ihrer Weigerung bezüglich des Nichttragens des Kopftuches während des Unterrichtes nicht in das weitere Auswahlverfahren miteingebunden wurde. Dies stellte eine Diskriminierung aufgrund ihrer Religion dar und ist ein Verstoß gegen das Benachteiligungsgebot des § 7 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes. Ihr wurde eine Entschädigung zugesprochen.¹⁵⁹

Das Land ging in Revision gegen dieses Urteil. Die Hoffnungen Berlins liegen darin, dass das Bundesarbeitsgericht das Bundesverfassungsgericht anruft und so eine Grundsatzentscheidung über die Rechtmäßigkeit des Berliner Neutralitätsgesetzes gefällt wird.¹⁶⁰

Niedersachsen: Im Landesschulgesetz wird durch den § 51 Abs. 3 festgesetzt, dass das offensichtliche Erscheinungsbild der Lehrkraft im Hinblick auf die Umsetzung des Bildungsauftrags keine Bedenken an der Eignung aufkommen lassen. Dies kann auch den Fall einschließen, wenn das Äußere religiös/weltanschaulich motiviert ist. Ausnahmen können für Referendare erlassen werden, wenn sie Unterrichtsstunden in eigener Verantwortung übernehmen.

Im Niedersächsischen Beamtenengesetz ist im § 56 normiert, dass während des Dienstes das Gesicht nicht verhüllt werden darf.

Im Bereich des Kindergartens wurden keine einschlägigen Regelungen gefunden.

Bremen: Das Schulgesetz (§ 59b) enthält den Grundsatz der weltanschaulichen/religiösen Neutralität. Das Verhalten, der an der Schule tätigen Lehrer und Mitarbeiter des Bereiches Sozialpädagogik, muss dieser Prämisse entsprechen. Das gilt auch für das Äußere und das Bekenntnis der oben genannten Personengruppen. Die angesprochenen Bereiche dürfen den Schulfrieden nicht beeinträchtigen und auf den Glauben gerichteten Vorstellungen der Schüler verletzen. Für Referendare gilt die Vorschrift nur, wenn sie eigenständigen Unterricht abhalten.

¹⁵⁸ Vgl. LArbG Berlin-Brandenburg 2018: Rn. 1-5.

¹⁵⁹ Vgl. LArbG Berlin-Brandenburg 2018: Rn. 25-47.

¹⁶⁰ Vgl. Klesman 2019.

In den Bereichen der Landesbeamten und Kindertagesstätten können keine weiteren Normen erkannt werden.

Saarland: Im Schulgesetz des Landes besagt der § 1 Abs. 2a, das insbesondere Bekundungen religiöser/weltanschaulicher Art nicht den Bildungsauftrag hinsichtlich der Neutralität Saarlunds gegenüber den Schülern und Eltern, noch den Schulfrieden beeinträchtigen darf. Weitere Regelungen im Beamten- und Kindergartenrecht sind nicht ersichtlich.

Nordrhein-Westfalen: Der § 2 Abs. 8 SchulG NRW verankert die Unparteilichkeit des Schulpersonals. Werden weltanschauliche beziehungsweise religiöse Ansichten geteilt, dürfen diese nicht die staatliche Neutralität oder den Schulfrieden negativ beeinflussen. An dieser Stelle wird auf das Urteil vom 27. Januar 2015 des Bundesverfassungsgerichtes hingewiesen.

Das Schul- und das Beamtengesetz des Landes enthalten keine weiteren Normen.

Baden- Württemberg: Bedienstete von Kindergärten in öffentlicher Trägerschaft unterstehen dem Bekundungsverbot, wenn die Neutralität des Trägers in Hinblick auf Eltern und Kinder beziehungsweise der Einrichtungsfrieden beeinträchtigt ist. In diesem Zusammenhang gilt es auch das Urteil vom 18. Oktober 2016 des Bundesverfassungsgerichtes zu erwähnen.

Der § 38 des Schulgesetzes sieht für den Bereich der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen eine Neutralitätspflicht in Hinblick auf religiöse/weltanschauliche Symbolik vor. Für den Zeitraum des Referendariats können Ausnahmeregelungen erlassen werden. Im Gesetz wird ausdrücklich erwähnt, dass auch Tarifbeschäftigte vom Geltungsbereich erfasst werden. Als Eignungskriterium für die Übernahme in das Beamtenverhältnis muss offensichtlich sein, dass das Gebot in der voraussichtlichen Dienstzeit eingehalten wird.

Im Bereich des Beamtengesetzes des Landes Baden-Württemberg findet sich im § 34 das Verbot der Gesichtverschleierung wieder. Ausnahmen davon sind möglich, wenn persönliche beziehungsweise dienstliche Gegebenheiten dafür sprechen.

Bayern: Der Freistaat hat im Juli des Jahres 2017 ein weitreichendes Gesetz zum Verbot der Gesichtverschleierung erlassen.¹⁶¹ In das bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz wurde eine Regelung mit dem § 9a aufgenommen, die den Beschäftigten und Tagespflegepersonen untersagt, während der Besuchszeit der Kindertagesstätte das Gesicht zu verschleiern. Es sei denn, es stehen betreuungstechnische Gründe dafür. In das Beamtengesetz (Art. 75) wurde ein ähnlicher Gesetzeslaut über-

¹⁶¹ Vgl. Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2017: 362-365.

nommen. Durch Art. 145 wird diese auch auf Angestellte im Öffentlichen Dienst des Staates, der Kommunen und der unter Aufsicht des Staates stehenden juristischen Personen ausgeweitet. Weitere Regelungsbereiche betreffen die Polizei, die Hochschulen, die Anpassung der Wahlgesetze aber auch das Recht, dass Kommunen zur Vermeidung von erheblichen Gefahren im Rahmen von Veranstaltungen, die Gesichtshüllung untersagen können.

Im Schulgesetz (Art. 59) findet sich die Verankerung wieder, dass offensichtlich religiös/ weltanschaulich motivierte Bekleidungsstücke und Symboliken nicht im Unterricht zur Schau gestellt werden dürfen, die mit dem Verfassungsrecht besonders den christlich-abendländischen Kultur- und Bildungswerten im Konsens stehen könnten. Für das Referendariat können Sonderfall abhängige Ausnahmegenehmigungen erlassen werden. Diese Vorschrift gilt für das gesamte Personal, welches im unmittelbaren Kontakt mit den Schülern in den Bereichen der Pflege und Erziehung tätig werden.

In der bayrischen Rechtsprechung wurde am 07. März 2018 ein Urteil gegenüber einer Rechtsreferendarin gesprochen. Die Klägerin trägt ihr Kopftuch basierend auf religiöser Überzeugung. Am 01. Oktober 2014 wurde sie mit Bescheid vom 05. September 2014 in den juristischen Vorbereitungsdienst aufgenommen. Dieser enthielt eine Nebenbestimmung, der ihr bei der Übernahme von hoheitlichen Aufgaben verbietet, Bekleidung oder Symboliken zu tragen, die die weltanschauliche/religiöse Neutralität als Amtsperson in Frage stellen könnten.¹⁶²

Die Klägerin trat ihren Dienst an. Während der ersten Station ihrer Ausbildung im Zivilrecht durfte sie nur im Zuschauerbereich beiwohnen, währenddessen ihre Kollegin die Aufgabe, den Streitgegenstand vorzutragen, übernahm. Im Gegensatz zur Klägerin durfte jene am Richtertisch mitsitzen. In weiteren Verhandlungen saß die Kollegin mit im Zuschauerbereich. Im Januar des darauffolgenden Jahres stellte die Rechtsreferendarin Widerspruch gegen die Auflage, welcher aber abgelehnt worden ist.¹⁶³

Das war der ausschlaggebende Punkt für die Erhebung der Klage vor dem Verwaltungsgericht in Augsburg, welches ein Urteil zu Gunsten der Klägerin fällte. Vor der Urteilsverkündung erhielt die Betroffene einen Aufhebungsbescheid von dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes München, der die Auflage aufhob mit der Begründung, dass durch das Abschließen der Strafrechtsstation keine Notwendigkeit mehr für diese bestände. Die Augsburger Richter entschieden im Rahmen des Fortsetzungsfeststellungsinteresses, das es keine Rechtsgrundlage für ein derartiges Gesetz geben würde. Daraufhin ging die Beklagte in Berufung vor dem Bayrischen Verwaltungshof.

¹⁶² Vgl. VGH München 2018: Tenor und Rn. 1 f.

¹⁶³ Vgl. VGH München 2018: Rn. 2f.

Im Berufungsverfahren wurde das Urteil wieder aufgehoben, mit der Begründung, dass kein Feststellungsinteresse bestände. In Bezug auf das Tragen eines Kopftuches bei Tätigkeiten mit besonderer repräsentativer Außenwirkung ist der Eingriff in die individuelle Glaubensfreiheit durch die begrenzte Zeitspanne nicht schwerwiegend, im Kontext kam es im Rahmen der Ausbildung nur in einem Fall zur Einschränkung.¹⁶⁴

Für die Bundesländer *Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Sachsen* und *Thüringen* konnte in den Gesetzen für Schule, Kindergarten und Beamte keine entsprechenden Regelungen gefunden werden.

3.5 Zwischenfazit

Vergleicht man die angesprochenen Urteile miteinander, lässt sich feststellen, dass die Motivation bei allen Beschwerdeführerinnen beziehungsweise Klägerinnen bezüglich des Tragens eines Kopftuches einen ähnlichen Aspekt beinhaltet, nämlich die religiöse Überzeugung und damit der Ausdruck ihres islamischen Glaubens. Dies deckt sich mit der Aussage im Kapitel 2.2. dieser Arbeit, wo eine Studie unter muslimischen Frauen ein ähnliches Ergebnis zu Tage förderte.

Das Leiturteil aus dem Jahr 2015 gibt den neuen Weg in der Rechtsprechung vor. Fortan ist immer eine hinreichende Gefahr für die Schützgüter notwendig, um ein Bekundungsverbot im Einzelfall zu erwirken. Diese wurde im Anschluss durch das Bundesverfassungsgericht für den Bereich der Kindertagesstätten ebenfalls bestätigt. Das Verwaltungsgericht Kassel wendet die Prämisse für den allgemeinen Beamtendienst an. Zusammenfassend lassen die einzelnen Urteile den Schluss zu, dass das Verbiehen eines aus religiösen Gründen getragenen Koptuchs einen schwerwiegenden Eingriff in die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit der betreffenden Person darstellt. Für den Bereich der Justiz, insbesondere für die der Richter*, gelten besondere Regelungen.

Bei dem Vergleich der Bundesländer untereinander kann man das Resümee ziehen, dass der Bereich der Schule in Form von Bekundungsverboten am meisten Regelungen erfährt. Der Bund und die Länder Berlin und Bayern haben die umfangreichsten Gesetze, vor allen Dingen in Bezug auf die Verschleierung des Gesichtes, erlassen. Ebenso kann man einen Unterschied zwischen den neuen und alten Bundesländern erkennen. In Ostdeutschland wurden nur in der Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland umfassende Regelungen erlassen.

Fast die Hälfte aller Bundesländer verzichten auf spezifische Regelungen in den Landesgesetzen, darunter auch Sachsen.

¹⁶⁴ Vgl. VGH München 2018: Rn. 5; 39 ff.

4 Handlungsempfehlung für den Freistaat Sachsen und den angehörigen Kommunen

Wie eingangs erwähnt, wird der Öffentliche Dienst, auch in Sachsen, einen hohen Personalverlust in den nächsten Jahren zu verkraften haben.

Auf Grund der gewonnenen Ergebnisse aus der vorliegenden Arbeit und dem statistischen Angaben wird ein offener Umgang mit dem Thema „Kopftuch“ vorgeschlagen. Wesentlich für diese Entscheidung stellen insbesondere die Erkenntnisse aus den häufig auftretenden Diskriminierungserfahrungen im Bereich des Erwerbsleben aber auch die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes in Kassel dar, die einer Beamtin im Allgemeinen Verwaltungsdienst, das Tragen eines Kopftuches gestattete.

Die folgende Handlungsempfehlung basiert in Anlehnung an die Vorschläge des Zuwanderungs- und Integrationskonzept des Freistaates Sachsen, welches zunächst ersteinmal vorgestellt werden soll.

Dieser hat in seinem Zuwanderungs- und Integrationskonzept den „Trias der Integration“ verankert, der für das Zusammenleben und die Aufnahme von Migranten im Land eine Leitlinie darstellt. Sie beinhaltet die interkulturelle Öffnung, Kompetenz und Dialog.¹⁶⁵

Oberstes Ziel stellt dabei die interkulturelle Öffnung der Verwaltung dar. Menschen mit Migrationshintergrund sollen auch innerhalb der Behörde eine Chance bekommen, sich zu entfalten. Es gilt, die Gesellschaftstruktur des Freistaates Sachsen auch in der Mitarbeiterstruktur wiederzuspiegeln.¹⁶⁶

Dafür werden auch konkrete Maßnahmen zur Zielerreichung beschrieben. Die Staatsregierung soll der Charta der Vielfalt beitreten. Auch möchte die Organisation ein Diversity Management einführen. Dieses könnte zum Beispiel den Internetauftritt der Behörde in mehreren Sprachen anbieten. Eine weitere Zielstellung muss sein, in Weiterbildungen den Mitarbeitern der Sächsischen Landesverwaltung interkulturelle Handlungskompetenzen zu vermitteln, aber auch Sprachkurse anzubieten. Eine Verankerung dieser Qualifikationen im Bestandteil der Verwaltungsausbildungen wird angestrebt. Auch im Hinblick auf die Personalgewinnung werden Vorschläge erbracht, die besonders Menschen mit Migrationshintergrund ansprechen sollen, zum Beispiel durch Hinweise in den Stellenausschreibungen.¹⁶⁷

Diese Maßnahmen fungieren in den nachfolgenden Vorschlägen als solide Basis und werden durch eigene Ideen und Erkenntnisse der Autorin weiterentwickelt.

¹⁶⁵ Vgl. Sächsische Staatskanzlei.

¹⁶⁶ Vgl. Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz 2018: 75.

¹⁶⁷ Vgl. Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz 2018: 76.

I. Verankerung in einen Gesetz

Zunächst sollten die Vorschläge nicht nur ein Teil eines Konzeptes sein, sondern in einem parlamentarischen Gesetz auch auf rechtlicher Ebene Einklang finden. Somit könnten die Leitlinien des Freistaates auch auf Kommunen ausgeweitet werden. Das Gesetz dürfte aber keine Quoten enthalten, sondern eher als eine Leitlinie mit Gesetzescharakter verstanden werden.

Der Inhalt könnte beispielsweise sein, dass verpflichtend Maßnahmen im Bereich des Diversity Managements ergriffen werden sollen, die die Vielfalt innerhalb der Behörde unterstützt und auch Menschen eine Chance gibt, die im Arbeitsleben benachteiligt werden. Dabei ist das konkrete „Wie?“ in der Hoheit der jeweiligen kommunalen und staatlichen Behörden. Natürlich stellt sich in diesem Zusammenhang auch die Frage der Finanzierung innerhalb der Kommunen, denn die Einführung einer solchen Organisationseinheit ist immer mit Ausgaben verbunden. Der Freistaat Sachsen könnte dafür ein spezielles Budget freigeben, beziehungsweise, das Engagement als ein besonders wichtiges Projekt für Integration und Vielfalt beim Bund und der Europäischen Union vorstellen, um so vielleicht Fördermittel zu gewinnen.

Für die Rolle als Arbeitgeber werden nachfolgende spezielle Empfehlungen gegeben. Zu beachten gilt es, dass im Beamtenverhältnis die deutsche Staatsbürgerschaft oder eines europäischen Mitgliedslandes eine Voraussetzung darstellt (§ 5 Abs. 1 Sächsisches Beamtengesetz).

II. Beitritt zur Charta der Vielfalt

Die Charta der Vielfalt ist eine Handlungsanleitung, die die Vielfalt in einen Unternehmen/Behörde fördern soll. Besonderen Stellenwert nehmen dabei für die Unterzeichner die Werte Respekt und Wertschätzung der unterschiedlichen Mitarbeiter ein, egal welche Faktoren die Biografie oder das Erscheinungsbild prägen. Insbesondere wird in diesem Zusammenhang neben der Nationalität auch von der Zugehörigkeit zu einer Religion/Weltanschauung gesprochen. Außerdem bietet die Charta Unternehmen/Behörden die Möglichkeit, sich in einem Netzwerk über das Diversity Management auszutauschen.¹⁶⁸

Im ZIK erfolgte schon der Vorschlag zum Beitritt dieser Initiative.¹⁶⁹ Nach Recherche stand wurde dies bis heute nicht durch die Staatsregierung realisiert.¹⁷⁰ Der Freistaat Sachsen und die Kommunen verpassen dadurch die Chance mit der Zugehörigkeit zu der Charta ein Zeichen für Vielfalt und Toleranz gegenüber Dritten zu setzen.

¹⁶⁸ Vgl. Charta der Vielfalt e.V. o.J.

¹⁶⁹ Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz Geschäftsbereich Gleichstellung und Integration 2018: 75.

¹⁷⁰ Vgl. Charta der Vielfalt e.V. 2019.

III. Einführung eines Diversity Management

Im nächsten Schritt sollte die Charta der Vielfalt auch in den Behördenalltag fest integriert werden.

Der Begriff der Diversity umfasst sehr viele Punkte. Im Großen und Ganzen geht es um die Verschiedenheit in allen Lebensbereichen. Diese Begriffsebene umfasst nicht nur eine sichtbare Ebene, wie das Alter oder die Religion, sondern auch unsichtbare Merkmale. Das kann zum Beispiel ein bestimmter Kommunikations- oder Arbeitsstil sein. Management stellt dabei immer eine zielbezogene Konstante dar, die einen Prozess lenkt. Im Fall der Diversity geht es darum, Vielfalt in die Behördenkultur zu verankern.¹⁷¹

Als Paradebeispiel wird die Stadt Berlin angeführt, die das Projekt „Berlin - Stadt der Vielfalt“ ins Leben gerufen hat. Ziel war es unter anderem, die Bevölkerung Berlins auch in der Belegschaft wiederzuspiegeln. Seit der Einführung konnte eine wesentliche Verbesserung des Betriebsklimas und des Rufes der Behörde festgestellt werden. Die Vielfalt der Behördenmitarbeiter wurde gestärkt.¹⁷² Dieser positive Effekt sollte auch als Anreiz für die Umsetzung im sächsischen Behördenalltag anzusehen sein.

Als Maßnahme kommt beispielsweise in Betracht, die Mitarbeiter und die Führungsebene in besonderen Kursen weiterzubilden, die auch als Teilaspekt die Bedeutung des Kopftuchs enthalten.

IV. Öffentlichkeitsarbeit

Mit einer medienwirksamen Kampagne zur Personalgewinnung können besonders Menschen mit Migrationshintergrund angesprochen werden, um auch diese für ein Arbeitsverhältnis oder einen Ausbildungsplatz zu gewinnen. Visuell sollten auf dem Werbematerial Menschen mit verschiedenen religiösen und kulturellen Hintergründen zu sehen sein. Insbesondere kann zum Inhalt der Maßnahme ein Bild einer Kopftuchträgerin dargestellt werden als sichtbares Zeichen für die Bereitschaft, das Kopftuch am Arbeitsplatz einer sächsischen Behörde zu akzeptieren, besser noch „Willkommen“ zu heißen.

Dabei darf nicht nur die Rekrutierung von neuem Personal eine Rolle spielen. Die Behörde bietet eine Vielzahl von verwaltungsrechtlichen Dienstleistungen an, wo ein reger Bürgerkontakt besteht. Deshalb sollte speziell in diesem Bereich ebenso der Wert „Vielfalt“ einen wichtigen Platz einnehmen. An dieser Stelle kann beispielsweise eine Kopftuchträgerin im Einwohnermeldeamt oder Ausländeramt eingesetzt werden. Hilfreich könnte dies bei Konflikten sein, die besonders in diesen genannten Behörden

¹⁷¹ Vgl. Becker : 293 f. In Fereidooni und Zeoli (Hrsg.) 2016.

¹⁷² Vgl. Kara, Merz: 359. In Fereidooni und Zeoli (Hrsg.) 2016.

entstehen. Die Mitarbeiterin nimmt die Rolle als Vermittler zwischen den Kulturen/ Werten ein. Vorstellbar wäre so eine Auseinandersetzung im Zuge der Identitätsfeststellung, aber auch bei Fotos für Personaldokumente bei kopftuchtragenden Musliminnen. Die Bürgerinnen könnten in diesem Fall der „Gleichgesinnten“ mehr Vertrauen entgegen bringen und eine Problemlösung kann somit effektiver erfolgen.

Um eine breite Masse zu erreichen, muss die Arbeit des Diversity-Managements auf der Behördenwebsite öffentlich kommuniziert sein.

V. Aufbau eines Netzwerks

Ebenso könnte ein aktives Netzwerk zwischen den staatlichen und kommunalen Behörden aufgebaut werden, welches zum Erfahrungsaustausch und zur Ideenfindung genutzt werden kann, zum Beispiel in Form eines Internetportals oder auch mit regelmäßig stattfindenden Konferenzen.

Zusammenfassend sollte der Freistaat Sachsen und dessen zugehörige Kommunen die Verwaltung mit Vielfalt besetzen. In diesem Zusammenhang kann auch eine Studie zum Fachkräftemangel im Öffentlichen Dienst erwähnt werden. Dabei wurde festgestellt, dass kein anderer Bereich so wenige Personen mit Migrationshintergrund (Ausländer und Deutsche mit Migrationshintergrund) beschäftigt, wie die Öffentliche Verwaltung (6,8%).¹⁷³ Seine doch sehr niedrige Beschäftigungsquote sollte ein Umdenken bewegen. Denn besonders unter Ausländer* und Deutschen mit Migrationshintergrund sind die Kopftuchträgerinnen vertreten, die im Arbeitsleben sehr oft Diskriminierungserfahrungen erleben.¹⁷⁴ Durch die oben genannten Empfehlungen kann im Bereich der öffentlichen Verwaltung diese vorherrschende Praxis beendet werden. Auch die Rolle als Vorbild sollte eine wichtige Motivationsgrundlage für die staatlichen und kommunalen Behörden in Sachsen darstellen. Denn dies könnte auch Anlass für andere Behörden und Unternehmen der Privatwirtschaft sein, ihr Handeln nach den oben genannten Tenor auszurichten.

¹⁷³ Vgl. Pricewaterhouse Coopers GmbH 2018. 75:

¹⁷⁴ Siehe auch Kapitel 2.3.

Fazit

Die vorliegende Arbeit liefert einen umfassenden Überblick über das Thema „Kopftuch“. Besonders interessant ist hierbei der Fakt, welche Rolle die Bedeutung des Kopftuches in der Geschichte der Menschheit eingenommen hat. Dabei konnten sich viele verschiedene Deutungsrichtungen herauskristallisieren, die sich von der Zugehörigkeit zu einer Religion bis zu der Stellung innerhalb der Gesellschaft erstrecken.

Eine weitere Erkenntnis stellt auch die unmittelbare Diskriminierung von Frauen im Bereich des Erwerbslebens dar. Das Kopftuch zeigte sich hier eindeutig als Hindernis. Oft wurden diese Frauen deshalb nicht bei Bewerbungen berücksichtigt und hatten aus diesem Grund von Anfang an keine Chance, ihre Kompetenzen im betreffenden Unternehmen zu zeigen und ihre Fähigkeiten einzubringen. Dies ist ein klarer Fall von Diskriminierung auf Grund des Tragens von religiösen Symbolen.

Die Seite der Urteile und der Gesetzeslage im Bundesgebiet stellte sich als eine sehr verwachsene Situation dar. Viele Bundesländer haben Gesetze erlassen, die sich für die Neutralität des Staates gegenüber religiösen oder weltanschaulichen Bekundungen aussprechen. Im Blickwinkel des Leiturteils des Bundesverfassungsgerichtes erscheinen die Regelungen und die daraus resultierende Frage der Wirksamkeit als fraglich.

Aus diesem erarbeiteten Wissen lässt für mich als Autorin nun den Schluss zu, den Freistaat Sachsen bei seinem Integrations- und Zuwanderungskonzept weiterhin zu bestärken. Die interkulturelle Öffnung des Freistaates stellt ein wichtiges Ziel dar, was unbedingt gesetzlich normiert werden sollte und um damit auch eine Verbindlichkeit für die zugehörigen Kommunen zu erreichen. Dies soll auch weiterhin durch besondere Angebote für Menschen mit Migrationshintergrund und Frauen mit Kopftuch erfolgen.

Meiner Meinung nach bietet der Konflikt rund um das Thema „Kopftuch“ noch viel Zündstoff für die nächsten Jahre. Mit Spannung kann besonders das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes im Hinblick auf den Bereich der Justiz erwartet werden. Das Gleiche gilt auch für die Gültigkeit des Berliner Neutralitätsgesetzes. Diese Entscheidungen könnten einen wesentlichen Wendepunkt in der Diskussion darstellen.

Die Untersuchungsergebnisse der Bachelorarbeit stellen eine gute Grundlage für weiterführende Ermittlungen/Fragestellungen dar. Wie eingangs erwähnt, lässt sie Raum im Hinblick auf die europarechtlichen Gesichtspunkte. Interessant wäre auch ein Vergleich der Urteile von privaten mit öffentlichen Unternehmen. Von Bedeutsamkeit wäre auch noch weitere Lebensbereiche zu untersuchen, wo Kopftuchträgerinnen Ungleichbehandlung erfahren.

Kernsätze

1. Das Kopftuch ist nicht nur ein Phänomen der Religion des Islams, sondern fester Bestandteil vieler Kulturen und anderer Religionsgemeinschaften.
2. Kopftuchträgerinnen erleben besonders im Bereich des Berufslebens Diskriminierungserfahrungen.
3. Laut Bundesverfassungsgericht benötigt es für ein Verbot des Tragens eines Kopftuches eine hinreichend konkrete Gefahr.
4. Die Rechtslage in den einzelnen Bundesländern ist unterschiedlich. Im Bereich der Schule finden sich die umfassendsten Regelungen.
5. Der Freistaat Sachsen sollte die interkulturelle Öffnung der Verwaltung anstreben und dadurch eine Vorbildfunktion einnehmen.

Anhang

Die verschiedenen Arten des Kopftuches:

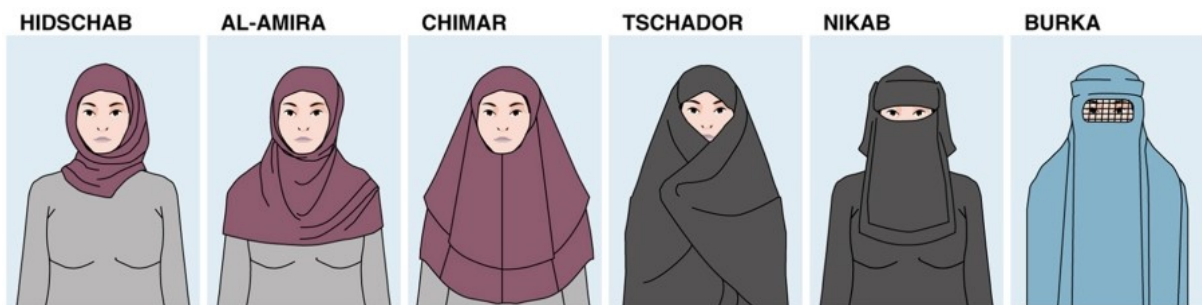


Abb. 1: Verschiedene Formen muslimischer Verschleierung

Quelle:

<http://media1.faz.net/ppmedia/aktuell/787712461/1.4396859/default/hq/infografik-vom-kopftuch-bis.jpg> [Zugriff am 20.04.2019]



Abb. 2: Hauptbindungsvarianten in Deutschland

Quelle: Şahin, Reyhan: Die Bedeutung des muslimischen Kopftuchs. Eine kleidungs-
emiotische Untersuchung Kopftuch tragender Musliminnen in der Bundesrepublik
Deutschland. Münster: LIT Verlag, 2014 , S. 200

Literaturverzeichnis

- Abdel-Sahmad, Hamed:** *Integration. Ein Protokoll des Scheiters.* München: Droemer, 2018
- Ahmad, Hazrat Mirza Masroor (Hrsg.):** *Koran Der heilige Qur-ân. Arabisch und Deutsch. 5., überarbeitete Taschenbuchauflage.* Frankfurt am Main: Verlag Der Islam, 2004
- Amman, Jost:** *Das Frauentrachtenbuch.* 1. Auflage. Leipzig: Insel, 1972.
- Amir-Moazami, Schirin:** *Politierte Religion: Der Kopftuchstreit in Deutschland und Frankreich.* Bielefeld: transcript Verlag, 2007
- Antidiskriminierungsstelle des Bundes (Hrsg.):** *Diskriminierungsrisiken von muslimischen Frauen mit Kopftuch auf dem deutschen Arbeitsmarkt. Dokumentation des Fachgesprächs am 30.05.2016.* 2016, verfügbar unter:
http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Dokumentationen/Fachgesprach-Kopftuch-Arbeitsmarkt.pdf?__blob=publicationFile&v=1 [Zugriff am 01.02.2019]
- Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt (Hrsg.):** *Gesetz über Verbote der Gesichtshüllung in Bayern.* Nr. 12/2017. 18.12.2017, verfügbar unter <https://www.verkuendung-bayern.de/gvbl/2017-362/> [Zugriff am 01.12.2018]
- Becker, Manfred:** *Was ist Diversity Management?* In: Fereidonni, Karim; Zeoli, Antonietta P. (Hrsg.): *Managing Diversity. Die diversitätsbewusste Ausrichtung des Bildungs- und Kulturwesens, der Wirtschaft und Verwaltung.* Wiesbaden: Springer Fachmedien, 2016, S.291-317
- Bobzin, Hartmut:** *Der Koran: Eine Einführung.* 7. Auflage. München: Verlag C. H. Beck Ohg, 2007
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hrsg.):** *Muslimisches Leben in Deutschland.* Im Auftrag der Deutschen Islam Konferenz. 2009, verfügbar unter:
http://www.deutsche-islam-konferenz.de/SharedDocs/Anlagen/DIK/DE/Downloads/WissenschaftPublikationen/MLD-Vollversion.pdf?__blob=publicationFile [Zugriff am 11.12.2018]
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge:** *Glossar. Integration.* O.J, verfügbar unter
http://www.bamf.de/DE/Service/Left/Glossary/_function/glossar.html?lv2=5831826&lv3=1504494 [Zugriff am 05.04.2019]
- Bundesgesetzblatt (Hrsg.):** *Gesetz zu berufsspezifischen Regelungen der Gesichtshüllung und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften.* Jahrgang 2017 Teil I Nr. 36. 14. Juni 2017, verfügbar unter
https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl117s1570.pdf%27%5D#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl117s1570.pdf%27%5D__1556182620821 [Zugriff am 01.12.2018]
- Bundesrat (Hrsg.):** *Entwurf eines Gesetzes zu bereichsspezifischen Regelungen der Gesichtshüllung.* Drucksache 788/16. 30.12.2016, verfügbar unter
<http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2016/0788-16.pdf> [Zugriff am 01.12.2018]
- Bundesrat (Hrsg.):** *Entwurf eines Gesetzes zum Verbot der Gesichtshüllung während der Gerichtsverhandlung.* Drucksache 408/18. 19.10.2018, verfügbar unter
[https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2018/0401-0500/408-18\(B\).pdf?__blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2018/0401-0500/408-18(B).pdf?__blob=publicationFile&v=1) [Zugriff am 01.12.2018]

- Busse**, Heribert: Grundzüge der islamischen Theologie und der Geschichte des islamischen Raumes. In: Ende, Werner; Steinbach, Udo (Hrsg.): *Der Islam in der Gegenwart*. 5., aktualisierte und bearbeitete Auflage. München: Verlag C.H. Beck oHG, 2005; S. 21-55
- Charta der Vielfalt e.V.** (Hrsg.): *Die Urkunde Charta der Vielfalt im Wortlaut*. O.J., verfügbar unter: <https://www.charta-der-vielfalt.de/ueber-uns/ueber-die-initiative/urkunde-charta-der-vielfalt-im-wortlaut/> [Zugriff am 01.02.2019]
- Charta der Vielfalt e.V.** (Hrsg.): *Unterzeichner_innen der Charta der Vielfalt*. 2019, verfügbar unter: <https://www.charta-der-vielfalt.de/unterzeichnen-sie/unsere-unterzeichnerinnen/liste/> [Zugriff am 25.04.2019]
- Cieschinger**, Almut: Was ist eine Kippa? 25.04.2018, verfügbar unter: <https://www.spiegel.de/panorama/kippa-was-ist-das-eigentlich-a-1204792.html> [Zugriff am 20.04.2019]
- Epping**, Volker: *Grundrechte*. 7. Auflage. Hannover: Springer Verlag Berlin Heidelberg, 2017
- Evangelische Haupt-Bibelgesellschaft** (Hrsg.): *Die Bibel. Nach der Übersetzung Martin Luthers*. Berlin/Heidelberg: Evangelische Haupt-Bibelgesellschaft, 1990
- Evangelischer Pressedienst: Islamwissenschaftler: Das Kopftuch ist kein religiöses Symbol**. 06:08:2018, verfügbar unter: <https://www.evangelisch.de/inhalte/151572/06-08-2018/islamwissenschaftler-das-kopftuch-ist-kein-religioeses-symbol> [Zugriff am 15.04.2019]
- Friedrichs**, Johann: *Gesichter des Islam. Eine Religion im Aufbruch?* 3. Auflage. Norderstedt: Books on Demand, 2017
- Ghadban**, Ralf: *Das Kopftuch im Koran und Sunna*. 28.06.2005, verfügbar unter <http://www.bpb.de/politik/innenpolitik/konfliktstoff-kopftuch/63294/raif-ghadban?p=all> [Zugriff am 17.04.2019]
- Harari**, Michal: *Religiöse Begriffe aus der Welt des Judentums*. 05.02.2013, verfügbar unter: <https://www.juedische-allgemeine.de/glossar/scheitel/> [Zugriff am 20.04.2019]
- Heckmann**, Friedrich: *Integration von Migranten. Einwanderung und neue Nationenbildung*. Wiesbaden: Springer Fachmedien, 2015
- Jarass**, Hans; Pieroth, Bodo: *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar*. 15. Auflage 2018. München: Verlag C.H. Beck oHG, 2018
- Kanitz**, Juliane: *Das Kopftuch als Visitenkarte. Eine qualitative Fallstudie zu Stil- und Ausdrucksformen Berliner Musliminnen*. Berlin: Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, 2017
- Kara**, Sibel; Merx, Andreas: Integration, Gender und Vielfältiges mehr. Wie kommunale Verwaltungen Diversitätspolitiken gestalten und nutzen können. In: Fereidouni, Karim; Zeoli, Antonietta P. (Hrsg.): *Managing Diversity. Die diversitätsbewusste Ausrichtung des Bildungs- und Kulturwesens, der Wirtschaft und Verwaltung*. Wiesbaden: Springer Fachmedien, 2016, S. 351-372
- Khoury**, Adel Theodor (Hrsg.): *Der Koran. Arabisch-Deutsch, Übersetzung und wissenschaftlicher Kommentar*. Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus, 1999

- Klesman, Martin:** *Kopftuch-Streit: Berlin erzwingt eine Grundsatzentscheidung*. 06.03.2019, verfügbar unter: www.berliner-zeitung.de/berlin/kopftuch-streit-berlin-erzwingt-eine-grundsatzentscheidung-32174884 [Zugriff am 07.03.2019]
- Konrad, Edith; Seinab, Alawieh:** *Das Kopftuch-ABC. Der Stoff, aus dem Konflikte sind*. 1. Auflage. Brunn am Gebirge: ikon VerlagsGesmbH, 2017
- Lehner, Roman:** *Religionsfreiheit und Neutralität nach „Kopftuch II“*. Juris Monatszeitschrift. Oktober 2015, verfügbar unter https://www.juris.de/jportal/cms/remote_media/media/jurisde/pdf/juris_jm/jm_2015_10.pdf [Zugriff am 01.02.2019]
- Lowery, David K.:** 1. Korintherbrief. In: Walvoord, John F.; Zuck, Roy B. (Hrsg.): *Das Neue Testament erklärt und ausgelegt*. Band 5; 1. Korinther-Offenbarung. 4. Auflage. Holzgerlingen: Hänssler Verlag, 2004, S. 3-61
- Mangoldt, Hermann von [Begr.]; Klein, Friedrich [Bearb.]; Starck, Christian [Hrsg.]:** *Kommentar zum Grundgesetz: GG Band 1: Präambel, Art. 1-19*. 6. vollständig neubearbeitete Auflage. München: Verlag Franz Vahlen, 2010
- Peucher, Mario:** *Diskriminierung aufgrund der islamischen Religionszugehörigkeit im Kontext Arbeitsleben – Erkenntnisse, Fragen und Handlungsempfehlungen*. Antidiskriminierungsstelle des Bundes (Hrsg.). 2010, verfügbar unter: http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Experten/Expertise_Diskr_aufgrund_islam_Religionszugehoerigkeit_sozialwissenschaftlich.pdf?__blob=publicationFile [Zugriff am 15.02.2018]
- Pricewaterhouse Coopers GmbH (Hrsg.):** *Fachkräftemangel im Öffentlichen Dienst*. 2018, verfügbar unter: <https://www.pwc.de/de/offentliche-unternehmen/pwc-fachkraeftemangel-im-oeffentlichen-dienst.pdf> [Zugriff am 20.04.2019]
- Sächsische Staatskanzlei (Hrsg.) :** *Die Trias der Integration - Maßstab für das Handeln*. O.J., verfügbar unter: <http://www.willkommen.sachsen.de/24922.htm> [Zugriff am 01.02.2019]
- Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz Geschäftsbereich Gleichstellung und Integration (Hrsg.):** *Zuwanderung und Integration gut gestalten – Zusammenhalt leben. Zuwanderungs- und Integrationskonzept II des Freistaats Sachsen*. 2018, verfügbar unter: http://www.zik.sachsen.de/download/ZIKII_Langbroschuere.pdf [Zugriff am 01.02.2019]
- Saft, Gunnar:** *Dem Freistaat droht Personalmangel*. 06.01.2016, Verfügbar unter: <https://www.saechsische.de/dem-freistaat-droht-personalmangel-3290498.html> [Zugriff am 23.04.2019]
- Şahin, Reyhan:** *Die Bedeutung des muslimischen Kopftuchs. Eine kleidungsemiotische Untersuchung Kopftuch tragender Musliminnen in der Bundesrepublik Deutschland*. Münster: LIT Verlag, 2014
- Scherr; Albert; Janz, Caroline; Müller, Stefan:** *Diskriminierung in der beruflichen Bildung. Wie migrantische Jugendliche bei der Lehrstellenvergabe benachteiligt werden*. Wiesbaden: Springer Fachmedien, 2015
- Schirmacher, Christine:** *Die Scharia- Eine Einführung*. O.J., verfügbar unter: <https://www.igfm.de/die-scharia-eine-einfuehrung/> [Zugriff am 21.04.2019]

- Stuiber, Petra:** *Kopftuchfrauen- Ein Stück Stoff, das aufregt.* Kindle Edition. Wien: Czercin Verlags GmbH, 2014
- Tagesschau.de** (Hrsg.): *Ägyptischer Islam-Gelehrter: "Der Koran schreibt keinen Gesichtschleier vor"*. 07.09.2016, verfügbar unter: <https://www.tagesschau.de/ausland/burka-interview-101.html> [Zugriff am 15.04.2019]
- Völlinger, Veronika:** *Frauen mit Kopftuch müssen deutlich mehr Bewerbungen schreiben* 20.09.2016, verfügbar unter: <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2016-09/arbeitsmarkt-kopftuch-musliminnen-bewerbung-diskriminierung-studie> [Zugriff am 01.02.2019]
- Wielandt, Rotraud:** *Die Vorschrift des Kopftuchtragens für die muslimische Frau: Grundlagen und aktueller innerislamischer Diskussionsstand.* Ohne Jahr, verfügbar unter: http://www.deutsche-islam-konferenz.de/SharedDocs/Anlagen/DIK/DE/Downloads/Sonstiges/Wielandt_Kopftuch.pdf?__blob=publicationFile [Zugriff am 29.03.2019]
- Wienbracke, Mike:** *Einführung in die Grundrechte. Mit wirtschaftsjuristischen Schwerpunkt und dem Recht der Verfassungsbeschwerde.* FOM-Edition. Wiesbaden: Springer Fachmedien, 2013
- Wissenschaftliche Dienste des Bundestages** (Hrsg.): *Zur Kulturgeschichte des Kopftuches.* Fachbereich: WD 1: Geschichte, Zeitgeschichte, Politik; Az. WD 1 - 3000 - 020/17.2017, verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/543582/5ae376c30ac98b4e2bdc37d97cb0fefb/wd-1-020-17-pdf-data.pdf> [Zugriff am 11.12.2018]

Rechtsprechungsverzeichnis

Bundesarbeitsgericht, Urteil v. 22.03.1995 (Az. 5 AZB 21/94)

Bundesverfassungsgericht, Urteil v. 27.07.2017 (Az. 2 BvR 1333/17)

Bundesverfassungsgericht, Urteil v. 18.10.2016 (Az. 1 BvR 354/11)

Bundesverfassungsgericht, Urteil v. 27.01.2015 (Az. 1 BvR 471/10; 1 BvR 1181/10)

Bundesverfassungsgericht, Urteil v. 24.12.2003 (Az. 2 BvR 1436/02)

Landesarbeitsgericht Berlin- Brandenburg, Urteil v. 27.11.2018 (Az. 7 Sa 963/18)

Verwaltungsgericht Kassel, Urteil v. 28.02.2018 (Az. 1 K 2514/17.KS)

Verwaltungsgerichtshof München, Urteil v. 07.03.2018 (Az. 3 BV 16.2040)

Rechtsquellenverzeichnis

- Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz** vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610)
- Bayerisches Beamten-gesetz** Vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 61 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98)
- Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen** vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 206 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98)
- Bayerisches Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege** vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 218 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98)
- Beamten-gesetz des Landes Sachsen-Anhalt** vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA 2009, 648), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 412)
- Beamten-gesetz für das Land Brandenburg** vom 3. April 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 04], S.26), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 35], S.13)
- Beamten-gesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern** vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V 2009, S. 687), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 193, 201)
- Bremisches Beamten-gesetz** vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010, 17), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.04.2019 (Brem.GBl. S. 174)
- Bremisches Schulgesetz** vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. 2005, 260, 388, 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2018 (Brem.GBl. S. 304)
- Bremisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege** vom 19. Dezember 2000
- Bundesbeamten-gesetz** vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2232, 2233)
- Bundeswahlgesetz** vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570)
- Bundeswahlordnung** vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570)
- Deutsches Richtergesetz** vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570)
- Gerichtsverfassungsgesetz** vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151)
- Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und Kindertagespflege des Landes Baden-Württemberg** vom 19. März 2009 (Kindertagesbetreuungsgesetz, GBl.BW S.1040), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GBl. S. 1549, 1551)

- Gesetz über Kindertageseinrichtungen** vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) [Sachsen]
- Gesetz über die juristische Ausbildung** vom 15. März 2004 (Juristenausbildungsgesetz, GVBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218) [Hessen]
- Gesetz über die religiöse Kindererziehung** vom 15. Juli 1921. (RGBl. 1921 1 S. 939), zuletzt geändert durch Artikel 63 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586)
- Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg** vom 2. August 2002 (GVBl.I/02, [Nr. 08], S.78), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 35], S.15)
- Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder** vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. 2002, 57), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18.12.2018 (Nds. GVBl. S. 317) [Niedersachsen]
- Gesetz zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin** vom 27. Januar 2005 (GVBl. S. 92)
- Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege** vom 1. April 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2018 (GVOBl. M-V S. 417) [Mecklenburg-Vorpommern]
- Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege** vom 23. Juni 2005 (GVBl. 2005, 322), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2017 (GVBl. S. 702) [Berlin]
- Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen** vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. 1991,651), zuletzt geändert durch Artikel 21 LVO v. 16.01.2019 (GVOBl. S. 30) [Schleswig-Holstein]
- Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt** vom 5. März 2003 (GVBl. LSA 2003,48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 420)
- Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern** (Kinderbildungsgesetz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. 2007 S. 462); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GV. NRW. S. 834) [Nordrhein Westfalen]
- Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Saarland** vom 21. August 1996 (Amtsbl 1997. S. 846), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. September 2006 (Amtsbl. S. 1694, S. 1730)
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland** vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. März 2019 (BGBl. I S. 404)
- Hamburgisches Beamtengesetz** vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. 2009, S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 199)
- Hamburgisches Schulgesetz** vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 31. August 2018 (HmbGVBl. S. 280)

- Hessisches Beamten-gesetz** vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 508, 578), zuletzt geän-
dert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291)
- Hessisches Kindergartengesetz** vom 14. Dezember 1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt
geändert durch Art. 3 VAbstG-Änderungs- und BefristungsverlängerungsG
vom 29. 11. 2005 (GVBl. I S. 769)
- Hessisches Schulgesetz** vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), zuletzt geändert durch
Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82)
- Kindertagesstättengesetz** vom 15. März 1991 (GVBl. 1991, 79), zuletzt geändert
durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2013 (GVBl. S. 256) [Rheinland-
Pfalz]
- Landesbeamten-gesetz** vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), zuletzt
geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S.
244) [Nordrhein-Westfalen]
- Landesbeamten-gesetz** vom 19. März 2009 (GVBl. 2009, 70), zuletzt geändert durch
Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 706) [Berlin]
- Landesbeamten-gesetz** vom 26. März 2009 (GVOBl. 2009, 93), zuletzt geändert durch
Artikel 17 LVO vom 16.01.2019 (GVOBl. S. 30) [Schleswig-Holstein]
- Landesbeamten-gesetz** vom 9. November 2010 (GBl. 2010, 793, 794), zuletzt geändert
durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Februar 2019 (GBl. S. 37, 41) [Ba-
den-Württemberg]
- Landesbeamten-gesetz** vom 20. Oktober 2010 (GVBl. 2010, 319), zuletzt geändert
durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) [Rheinland-
Pfalz]
- Niedersächsisches Beamten-gesetz** vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. 2009, 72), zuletzt
geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (Nds. GVBl. S.
317)
- Niedersächsisches Schulgesetz** vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. 1998, 137), zuletzt
geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S.
66)
- Personalausweisgesetz** vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), zuletzt geändert durch
Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)
- Sächsisches Beamten-gesetz** vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971),
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018
(SächsGVBl. S. 714)
- Sächsisches Schulgesetz** vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), zuletzt ge-
ändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (Sächs-
GVBl. S. 782)
- Saarländisches Beamten-gesetz** vom 11. März 2009 (Amtsbl. 2009, S. 514), zuletzt
geändert durch das Gesetz vom 14. November 2018 (Amtsbl. I S. 817)
- Saarländisches Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz** vom 18. Juni 2008 (Amts-
blatt 2008, S. 1254) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2014
(Amtsbl. I S. 296).

Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. 2007, 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.12.2018 (GVOBl. S. 896)

Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 9. August 2018 (GVBl. LSA 2018, 244, 245)

Schulgesetz für Baden-Württemberg vom 1. August 1983 (GBl. 1983, 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2019 (GBl. S. 53)

Schulgesetz für das Land Berlin vom 26. Januar 2004 (GVBl. 2004, 26), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2019 (GVBl. S. 255)

Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 462), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 29. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 210)

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV.NRW. S. 102) i. d. F. des Ersten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Juni 2006 (GV.NRW. S. 270)

Schulgesetz vom 30. März 2004 (GVBl. 2004,239), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 463) [Rheinland-Pfalz]

Soldatengesetz vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2387)

Thüringer Beamtengesetz vom 12. August 2014 (GVBl. 2014, 472), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Oktober 2018 (GVBl. S. 387, 398)

Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch vom 18. Dezember 2017 (GVBl. 2017, 276)

Thüringer Schulgesetz vom 30. April 2003 (GVBl. 2003, 238), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 262)

Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950; (GV. NW. S. 127), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 860)

Verordnung zur Ausführung des Juristenausbildungsgesetzes vom 25. Oktober 2004 (Juristenausbildungsverordnung, GVBl. I S. 316), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 3. November 2014 (GVBl. S. 269)

Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 (Reichsgesetzblatt 1919, S. 1383)

Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 8]) [Brandenburg]

Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorgelegte Bachelorarbeit selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Bachelorarbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt worden ist.

Die gedruckte und digitalisierte Version der Bachelorarbeit sind identisch.

Meißen, 25.04.2019